Bavar.
651
p

Bav.
651 ꝑ

Doellinger, J.

<36601879000014
<36601879000014
Bayer. Staatsbibliothek

Drei Reden

gehalten

auf dem Bayerischen Landtage

1846.

Von

Dr. J. Döllinger,

Abgeordneten der Universität München.

1. Die kirchlichen Anträge des Reichsrathes.
2. Die protestantischen Beschwerden.
3. Die Judenfrage.

Regensburg.
Verlag von Georg Joseph Manz.

1846.

111. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

I.

Rede

über

die kirchlichen Anträge des Reichsrathes.

Gehalten

am

23. April.

Die Anträge waren folgende:

1. Sämmtliche Curatstellen sollen auf den vollen gesetzlichen Congrualbetrag und sämmtliche Schulstellen auf ein das angemessene Auskommen des Lehrers vollkommen deckendes Maß gebracht werden.
2. Alle Vermächtnisse zu Gunsten geistlicher Corporationen, sowie alle Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen sollen der allerhöchsten Genehmigung vorbehalten, und in jedem einzelnen Falle untersucht werden, ob die Zuwendung sich als Ausfluß freien, uninfluenzirten Entschlusses des Verfügenden erweise, und den dürftigen Verwandten desselben kein allzugroßer Nachtheil dadurch zugehe.
3. Die Stände sollten ihre Ueberzeugung aussprechen, daß der concordatmäßigen Verpflichtung Bayerns zur Errichtung einiger Klöster Genüge geleistet sei.
4. Es sollte das Vertrauen in die Krone ausgesprochen werden, daß sie keiner geistlichen Genossenschaft anerkannten oder stillschweigenden Bestand gestatten werde, die durch Zweck oder Richtung geeignet erscheine, den confessionellen Frieden zu gefährden.
5. Die Lehrer und Lehrerinen der geistlichen Erziehungs-Anstalten sollten dieselbe Qualifikation, wie jene der weltlichen Anstalten nachzuweisen haben.

Die Discussion erstreckte sich mit Uebergehung des ersten blos auf die vier folgenden. Der zweite wurde verworfen.

Sie haben, meine Herren! vor mir die Rede eines unserer besten Juristen vernommen und jetzt bitte ich Sie, noch die Worte eines Theologen anzuhören. Nicht als ob ich gerade gesonnen wäre, den Gegenstand, den wir vor uns haben, von einem theologischen Standpunkte aus zu betrachten; keineswegs. Es würde vielmehr im gegenwärtigen Momente unpassend seyn; die Zeit ist ohnehin viel zu sehr vorgerückt, die uns noch übrige viel zu kurz, als daß ich auf lange Ihre Geduld in Anspruch nehmen dürfte; also sehe ich mich auf einzelne Bemerkungen beschränkt. Daß ich mich in Bezug auf diese reichsräthlichen Anträge in dem Sinne der völligen und unbedingten Verwerfung aussprechen werde, das erwarten Sie gewiß Alle von mir zum voraus. (Viele Stimmen Ja). Diese allgemeine Zustimmung, die ich so eben vernommen, scheint aussprechen zu wollen, daß ein katholischer Geistlicher, daß ein öffentlicher Lehrer einer Universität, daß ein Theologe mit gutem Gewissen seine Zustimmung zu diesen Anträgen gar nicht geben könne. So ist es, meine Herren! das haben Sie selbst so eben bestätiget. Ich werde nicht mehr eingehen in die Gründe, welche die Verwerfung eines jeden dieser Anträge nach meiner und noch vieler Anderer Ueberzeugung so unabweisbar machen. Es ist darüber so viel Treffendes, so viel Wahres geäußert worden, und was entgegnet worden, schien mir wenigstens so wenig das Ziel zu

treffen, daß ich mich der Mühe wohl überheben kann. Nur Eines möchte ich bemerken. Unter den Herren, die von der Gegenseite diesen Morgen sich ausgesprochen, und von denen die meisten mit dem Bekenntnisse: daß sie aufrichtige und überzeugungsvolle Katholiken seien, ihre Rede begonnen oder geschlossen haben, unter diesen finde ich mich gedrungen Einem vorzüglich meine Anerkennung zu zollen, das ist der Hr. Abg. Frhr. v. Lerchenfeld. Hier habe ich wirklich den Inhalt der Rede mit dem angeführten Bekenntnisse der Katholicität im Ganzen in Uebereinstimmung gefunden. Es ist wahr, ich kann mich mit dem, was er zu Gunsten dieser Anträge geäußert, nicht einverstanden erklären; aber was er zu ihrer Unterstützung vorgebracht hat, ist doch nach Haltung und Inhalt so ruhig, so gemäßigt gewesen, und hat im Ganzen so wenig gegen die Principien unserer Kirche und Religion angestoßen, daß ich ihm wenigstens, wenn er auf mein Votum, das Votum eines Theologen, einiges Gewicht legt, das Zeugniß geben kann: er habe sich wirklich noch innerhalb der kirchlichen Gränzen, wenn auch auf eigenem Standpunkte gehalten; freilich ist ihm dieß nur darum gelungen, weil er gewisse, sehr triftige Gegengründe, die gegen diese Anträge geltend gemacht wurden, nicht berührt, sondern übergangen hat.

Im Verlaufe seiner Erklärung sind mir die Worte in den Sinn gekommen: **Talis cum sis, utinam noster esses!** Aber das kann ich auch nur von ihm allein sagen. Von den andern Herrn habe ich Dinge gehört, die mit dem angefügten Bekenntnisse im directesten Widerspruche stehen. Doch Persönlichkeiten möchte ich vor Allem in einer so wichtigen Discussion, in einer Frage, die so viele von uns direct angeht, vermeiden, und keinerlei Unwillen oder Bitterkeit hervorrufen. Der Hr. Referent hat sich viele Mühe gegeben, uns begreiflich zu machen, daß es hier nicht eigentlich auf eine Gesinnungsäußerung, auf ein Tendenz-Votum ankomme. Er bezeichnet nicht mit Unrecht den dritten und vierten An-

trag als die beiden wichtigsten und entscheidendsten, und will uns zeigen, daß mit dem dritten nur die Constatirung einer staatsrechtlichen Thatsache beabsichtigt werde, und nur dieß und nicht mehr gemeint seyn könne. Ich muß freilich hier auf das Bestimmteste widersprechen. Die Ueberzeugung des Hrn. Abg. Professor Edel, daß es gar nicht darauf ankommt, eine staatsrechtliche Thatsache hier zu constatiren ist auch die meinige. Das ist in der That nur der Vorwand, die sehr dünne, durchsichtige Hülle, unter welcher dieser Antrag durch unsere Kammer durchgebracht werden soll. Es ist in Wahrheit ein Tendenz-Votum, das Bekenntniß einer bestimmten Gesinnung, die von der Majorität der Kammer ausgesprochen werden soll, und es fällt mir schwer zu glauben, daß man sich über eine so einleuchtende, von den öffentlichen Blättern aller Farben anerkannte Thatsache täuschen könne. Ein Bekenntniß, meine Herren! ein Bekenntniß, abgelegt zunächst von den in dieser Kammer sitzenden Katholiken, das ist es, was von Ihnen begehrt wird. Daß die Sache so zu nehmen sei, darüber wird wohl in ganz Deutschland kein Zweifel seyn. Jetzt schon hat sich die öffentliche Meinung entschieden darüber ausgesprochen, und es würde ganz vergeblich seyn, wenn man sich und Andere nachher mit der Entschuldigung, man habe bloß eine staatsrechtliche Thatsache auszusprechen beabsichtigt, zu beruhigen suchen wollte. Mir scheint, meine Herren! nicht leicht ein größerer Mißbrauch mit unserer deutschen Sprache getrieben werden zu können, als wenn man diese fünf Anträge ein Vertrauens-Votum nennt. Ein Vertrauens-Votum? fünf Anträge, die, mit Ausnahme des ersten, bloß zusammengesetzt sind aus Mißtrauen, aus Argwohn, aus Verdächtigungen, aus Anklagen. Und gegen wen? Mißtrauen, Argwohn, Verdächtigungen vorerst gegen die Regierung sollen darin ausgesprochen werden. Zweitens wird uns zugemuthet, gegen die ganze katholische Kirche ein solches Mißtrauen, solche Verdächtigung hiemit öffentlich kundzugeben. Drittens soll dasselbe in Bezug auf einzelne kirchliche Corporationen geschehen.

Strafen Sie mich Lügen, meine Herren! wenn ich nicht im Stande bin, Ihnen dieses bis zur Evidenz zu beweisen. Ueber den zweiten Artikel verliere ich kein Wort. Von allen Seiten ist so ziemlich anerkannt worden, daß er aus ungerechtem Argwohn hervorgegangen, gehäßige Inquisition zum Zweck hat, daß es sich dabei um Einführung eines für jedes rechtliche Gefühl anstößigen Ausnahmsgesetzes handle, mit welchem unsere sonstigen Freiheiten beschränkt werden sollen.

Was den dritten Artikel betrifft, so ist es von so vielen Stimmen bereits anerkannt, von mehreren Herren der andern Seite selbst ausgesprochen worden, daß sie wirklich hiemit einen allgemeinen Tadel über die Existenz kirchlicher Corporationen, religiöser Associationen verhängen wollen, so daß ich auch hier mich der Mühe der Beweisführung überhoben sehe. In Bezug auf den vierten Artikel kann Ihnen kaum ein Zweifel mehr darüber bleiben, gegen wen hier die Verdächtigung, die Anklage gerichtet ist. Was sollen Sie durch diesen Artikel aussprechen? Sie sollen aussprechen, daß in der katholischen Kirche ein geistlicher Orden existirt, der nach Zweck und Richtung (das sind die Worte) geeignet ist, den Frieden der Confessionen zu stören. Sie sollen mehr noch als das aussprechen. Sie sollen verkünden, daß die königliche Regierung die bestimmte Absicht gehegt habe, diesen Orden in Bayern zum Ruin des kirchlichen Friedens einzuführen. Wäre das Letztere, um damit anzufangen, nicht der Fall, wozu denn dieses Vertrauens-Votum, wie es per abusum genannt wird? Wer würde es sich einfallen lassen, der Regierung in so schulmeisternder Weise nahe zu treten, ihr in dieser Form Vertrauen d. h. Mißtrauen auszusprechen, wenn man nicht gewisse Befürchtungen, die man gehegt hat und noch hegt, hiemit als vollkommen begründet und auf Thatsachen beruhend darstellen wollte. Wenn eine Regierung durch keine Handlung irgend eine Absicht zu erkennen gegeben hat, dasjenige, was uns mit Recht oder Unrecht mißfällt, vorzunehmen, wer wird daran denken, ihr mit einem förmlichen feierlichen Votum von zwei

Kammern entgegenzutreten und zu sagen: Du hast uns zwar gar keine Veranlassung gegeben, eine derartige Besorgniß zu hegen, aber dennoch sind wir entschlossen, dich öffentlich zu mahnen und zu warnen, daß das uns so Mißfällige nicht etwa doch geschehe? Glauben Sie, meine Herren! daß etwa meine Absicht sei, hier mit einer Apologie des Jesuitenordens aufzutreten? Kein Wort werde ich darüber sagen. Ich habe gar keine Veranlassung dazu. Sollte ich in kürzester Weise meine Ansicht über diesen Orden aussprechen, so werde ich sie in die Worte fassen: **Sunt mala, sunt quaedam mediocria, sunt bona plura!** Ich würde sagen: von den Anklagen und Beschuldigungen, die gegen diesen so verrufenen Orden erhoben werden, sind $\frac{2}{5}$ ganz grundlos, $\frac{2}{5}$ übertrieben und entstellt, $\frac{1}{5}$ etwa wahr. Doch darum, wie gesagt, handelt es sich nicht, es handelt sich darum, ob überhaupt für uns ein Grund da sei, Befürchtungen zu hegen, daß dieser Orden (denn daß man diesen meine, ist öffentlich und offiziell ausgesprochen) in Bayern eingeführt werde. Ich sage, dazu ist nicht der entfernteste Grund vorhanden, und ich glaube als gut Unterrichteter sprechen zu können. Was in dieser Beziehung in Bayern geschehen, reducirt sich darauf, daß vor einigen Jahren ein bayerisches Städtchen, Landsberg, den Wunsch an die Regierung brachte, daß dort ein Collegium zur Erziehung und zum Unterrichte dem Jesuitenorden übergeben werden sollte, ein Wunsch, der keine weitere Berücksichtigung fand, sondern ohne weiteres beseitiget wurde. Kurze Zeit nachher bildete sich ein Verein, hauptsächlich in hiesiger Hauptstadt, zum Theil hochgestellter Männer, welche der Ansicht waren, daß statt ihre Söhne nach Freiburg in das dortige Jesuitencollegium zu schicken, es besser sei, wenn man ein solches Institut bei uns in Bayern habe, welche also in dieser Beziehung einen Antrag an die Regierung stellten. Aber auch diesem wurde keine Folge gegeben, sondern er fiel sogleich zu Boden, so daß also die Regierung in dieser Beziehung vollkommen unbetheiligt dasteht und niemals und in keiner Form und

Weise von ihrer Seite die Absicht bestanden hat, auch nur von weitem zur Einführung dieses Ordens in Bayern die Hand zu bieten oder nur irgend eine vorbereitende Maaßregel dazu zu ergreifen.

Ich, meine Herren! habe an allen diesen Schritten nie den geringsten Theil genommen. Ich habe jene Ueberzeugung, die Andere in dieser Beziehung hegen, oder vielmehr gehegt haben, nie getheilt, habe es nie für recht ausführbar gehalten, diesen Orden in Bayern einzubürgern, und ich darf hinzusetzen, ich habe es auch nie für wünschenswerth gehalten. Als besondern Grund brauche ich nur anzuführen, daß ich mehr als Andere Gelegenheit hatte, mich in dieser Beziehung zu unterrichten. Ich habe zum Theil als königlicher Prüfungs-Commissär den Umfang und die Beschaffenheit der Kenntnisse, welche die Zöglinge des Freiburger Instituts von dort zurückbrachten, kennen gelernt; das Ergebniß für mich war dieses, daß ein von diesem Orden errichtetes Institut die wissenschaftliche Concurrenz mit unsern bayerischen Gymnasien nicht würde bestehen können.

Von Anfang an war ich dieser Ueberzeugung und bin mir auch gleich geblieben. Ich führe dieß bloß an, um zu zeigen, daß ich in dieser Beziehung keine Präcedentien habe und völlig frei und unbefangen urtheile — so weit dieß mir nach meinem Standpunkte Ihrem Urtheile zufolge möglich ist. Es steht also fest, daß niemals eine Handlung stattgefunden, niemals eine officielle Aeußerung erfolgt ist, welche nur darauf schließen ließe, daß man je eine solche Absicht gehabt habe, und gleichwohl tritt man jetzt vor Sie hin mit der Aufforderung, diese Art von indirecter Beschuldigung zu erheben. Denn darüber werden Sie sich nicht täuschen, daß in ganz Deutschland, ja in ganz Europa Ihr Votum, wenn Sie beistimmen, von allen Tagesblättern so ausgelegt wird, als habe die Regierung die Absicht gehabt, die Jesuiten einzuführen, sei aber glücklicherweise an der Standhaftigkeit beider Kammern gescheitert. Weiter aber sollen Sie hiemit sich auch

zu der Anklage gegen den Orden der Jesuiten bekennen, daß dieser Orden ein dem confessionellen Frieden feindlicher sei. Haben Sie auch wohl das Gewicht einer solchen Beschuldigung, einer solchen von beiden legislativen Körpern der bayerischen Nation ausgehenden Anklage erwogen? Haben Sie sich nur überhaupt die Mühe gegeben, Thatsachen in Ihrem Gedächtnisse aufzufrischen, welche Ihnen zu solch' einer Anklage Stoff darbieten; sind wirklich in der Erinnerung der hier gegenwärtigen Herrn, die für diese Anklage stimmen werden, bestimmte Thatsachen vorhanden, welche eine solche Anklage gegen den Orden der Jesuiten begründen können? Ist der confessionelle Friede in Europa in neuerer Zeit seit Wiedererrichtung des Ordens durch denselben gefährdet, beeinträchtigt, gestört worden? Ich bitte die Herren, die solche bestimmte Thatsachen kennen, sie zur allgemeinen Belehrung mitzutheilen. (Eine Stimme: Ich werde erbötig seyn.)

Sie sehen, meine Herren! man wird mich einer auffallenden Ignoranz zeihen, man droht mir, mich, einen öffentlichen Professor der Geschichte an der Universität, zu Recht zu weisen und mir zu beweisen, daß ich von den Ereignissen der letzten Zeit nichts oder nichts Rechtes weiß. Einstweilen vertrauen Sie sich mir einen Augenblick an. Lassen Sie uns eine momentane Ueberschau gleichsam in der Vogelperspective abhalten. Wo soll das geschehen seyn? Wo ist der confessionelle Friede gestört worden, was der Anklage gegen den wiedererstandenen Orden zur Basis dienen könnte? Störungen des confessionellen Friedens hat es in der allerneuesten Zeit in Deutschland und Europa genug gegeben, selbst jetzt dauern solche Zerwürfnisse vielfach noch fort. Suchen wir einmal die wahren Urheber dieser Ruhestörung, und halten wir sie fest, wenn wir sie gefunden haben. Fangen wir mit Rußland an. Wir wissen, wie es dort mit den beiden Confessionen, mit den Protestanten in den deutschen Ostsee-Provinzen und den Katholiken in Polen steht; wir wissen, welche Störungen des confessionellen Friedens, und von welcher Seite

her sie dort entstanden sind. Sind die Jesuiten Urheber dieser Störungen? Im Jahre 1814 sind sie bis auf den letzten Mann vom vorigen Kaiser aus Rußland verbannt worden, lange ehe noch von Störungen des confessionellen Friedens die Rede war. Gehen wir weiter, so kommen wir nach Preußen. Hier haben allerdings vielfache Störungen der religiösen Eintracht stattgefunden. Sind Jesuiten dabei gewesen? War dieser Orden die Veranlassung zur Gefangennehmung zweier Erzbischöfe?

Wir wissen, welches Ereigniß im Jahre 1837 die erste Störung des confessionellen Friedens in der preußischen Rheinprovinz hervorgebracht hat. Ist in Preußen nur ein einziger Jesuit in jüngster Zeit gewesen, hat die preußische Gensdarmerie Veranlassung gefunden, einen einzigen Jesuiten über die Gränze zu transportiren?

Weiter nach Oesterreich. In Oesterreich existirten allerdings, so viel ich weiß, Jesuiten in vier Provinzen: in Tyrol, in Vorderösterreich, Steyermark und Galizien; in keiner dieser Provinzen ist seit langer Zeit eine Störung des religiösen Friedens eingetreten, kein Mensch hat etwas davon vernommen. Wohl aber haben wir von Störungen des confessionellen Friedens in Ungarn gehört, selbst der Reichstag hat sich mit derartigen Streitigkeiten befaßt, und dieselben sind noch nicht zu Ende; in Ungarn aber ist kein einziger Jesuit. Wir kommen näher an unser Vaterland heran. Betrachten wir zunächst Baden und Würtemberg, auch da hat es Störungen gegeben. Wir haben alle in den Zeitungen gelesen, was der Zittel'sche Antrag in der Badischen Kammer hervorgerufen, welche Gährung, welche Reibung zwischen den beiden Confessionen aus jenem Antrage hervorgegangen ist! Auch in Würtemberg sind vielfache confessionelle Reibungen und wechselseitige Klagen und Beschwerden kund geworden. In Baden und Würtemberg, meine Herren! ist aber kein einziger Jesuit. Ich höre die Schweiz nennen, ich werde gleich darauf zurückkommen, um so mehr als ein geehrter Redner vor mir

schon darauf hingedeutet hat. Vorläufig wollen wir uns noch weiter umsehen und nach England und Irland gehen.

In England sind nun allerdings Jesuiten, und in nicht geringer Zahl, sie besitzen dort das größte katholische Collegium, das zu Stonyhurst, dort aber ist von Störungen des religiösen Friedens nicht die Rede, die Katholiken leben dort im Ganzen genommen in einem um so sicherern und minder gestörten Frieden mit der protestantischen Majorität des Landes, je größer und ungeschmälerter die Freiheit ist, deren sie in religiöser Beziehung genießen. In Irland sind gleichfalls Jesuiten, wiewohl nur in geringer Zahl; auch gibt es dort, wie nicht zu läugnen ist, religiöse Reibungen, dort stehen sich noch zur Stunde die Confessionen feindlich gegenüber; keinem Menschen aber ist es bis jetzt eingefallen zu behaupten, daß die Jesuiten irgend eine Schuld daran tragen.

Wir kommen nach Frankreich. Dort, meine Herren! ist das Land, wo in neuester Zeit Feindseligkeiten gegen den Orden der Jesuiten allerdings laut und offen genug aufgenommen worden sind. Dort hat man freilich die Forderung an den päpstlichen Stuhl gestellt, daß dieser Orden nach seiner corporativen Existenz aufgelöst werde. Warum dieß geschah, ist kein Geheimniß. Die Ursache war ihre Einmischung in die große Lebensfrage, welche gegenwärtig die französische Kirche bis auf den Grund bewegt und erschüttert: die Freiheit des Unterrichts. Dort haben allerdings einzelne Mitglieder des Ordens an der Verhandlung Theil genommen und haben sich gegen das Monopol der Universität ausgesprochen, die Freunde des Monopols aber waren mächtig und zahlreich genug, um ihren Antrag gegen den Orden durchzusetzen. In allen darüber geführten Discussionen ist nie darauf hingewiesen worden, daß durch die Jesuiten der Friede zwischen den dortigen Protestanten und der Majorität der katholischen Bevölkerung gestört worden sei. In Belgien endlich und in Holland sind Jesuiten, aber keine confessionellen

Kämpfe, keine wenigstens, bei welchen den Jesuiten irgend eine Veranlassung oder Theilnahme zugeschrieben wurde.

So bleibt uns also noch die Schweiz, und auf diese ist schon hingedeutet worden. Wo sind Jesuiten in der Schweiz? Hauptsächlich in Freiburg und Luzern. In Freiburg haben sie das weltbekannte Erziehungsinstitut, das über 500 Zöglinge enthält, und bekanntlich besteht dieser Kanton aus einer Majorität von Katholiken und einer kleinen Minorität von Protestanten; nirgend aber hat man die Klage vernommen, daß die Protestanten durch die Existenz der Jesuiten beeinträchtigt, gestört und ihre Freiheit verkümmert worden sei. Endlich in Luzern. Dieser Kanton ist aber, wie alle wissen, rein katholisch. Ein ganz kleines Häuflein findet sich zwar in Luzern, aber von so unbedeutender Zahl, daß von einer Reibung zwischen ihnen und der Quasitotalität der Katholiken keine Rede seyn kann; und wir wissen, daß nicht Protestanten es sind, sondern Katholiken, welche, von rein politischen Absichten und Antipathien ausgehend, die Jesuiten nur zum Deckmantel, zum Vorwande ihrer Bestrebungen nahmen; und den Freischärlern — meine Herren! wie kann ein Unterrichteter diesen ein religiöses Motiv unterstellen wollen? Wozu werden Sie also, meine Herren! wenn meine Ansicht richtig ist (und wenn sie nicht richtig ist, so erbitte ich mir Belehrung und Zurechtweisung), aufgefordert? Aufgefordert werden Sie, das göttliche Gebot zu übertreten: „du sollst nicht falsches Zeugniß reden wider deinen Nächsten.“ Sie werden hier aufgefordert, wirklich falsches Zeugniß abzulegen. Ist es nicht so? (Mehrere Stimmen: „Nein!“) Gut, meine Herren! widerlegen Sie mich. Ich habe mich vorhin, ehe noch die Discussion im Gange war, bemüht, unter jenen Mitgliedern der Kammer, von denen ich zum Voraus erwartet habe, daß sie zu Gunsten dieser Anträge stimmen würden, zu erfahren, was eigentlich der Grund sei, welches denn eigentlich die Thatsachen seien, auf welche gestützt sie durch Annahme

des Antrages den Orden der Jesuiten für den großen Urheber religiöser Zwietracht erklären wollen.

Von einem der einsichtsvollsten Männer aus unserer Mitte habe ich hierauf vernommen: „Wir wissen zwar keineswegs bestimmte Thatsachen, daß durch die Jesuiten der confessionelle Friede in Deutschland oder anderwärts gestört worden sei, aber dieser Orden trägt doch die Schuld, daß jetzt so viele Controverspredigten gehalten werden, er ist der Herd, von welchem alle Instructionen und Anweisungen, in Folge welcher so viele Controverspredigten gehalten werden, hervorgehen.“

Freilich, meine Herren! gegen solche Anklagen eine Genossenschaft zu vertheidigen, ist, wo nicht unmöglich, doch jedenfalls sehr schwer, denn hier hat man nichts Greifbares mehr, es verschwinden die Thatsachen und es beginnt das Reich der Dämmerung, der Verdächtigung, wo Niemand am Ende sich mehr zurecht findet. Ich kann allerdings nicht anders als zugeben, daß viele, vielleicht an manchen Orten allzuviele Controverspredigten in neuester Zeit gehalten worden sind; ich wüßte aber auch den ersten Impuls dazu anzugeben.

Man ist allerdings in neuerer Zeit mehr bemüht als früher, die weite Kluft, den großen und unläugbaren Unterschied, welcher dogmatisch zwischen beiden Confessionen stattfindet, hervorzuheben. Früher pflegte man diese Kluft theils zu verdecken, theils unerwähnt zu lassen. Man begnügte sich mehr damit, das Gemeinschaftliche beider Confessionen hervorzuheben, und berührte die Differenzpunkte weniger. In neuester Zeit ist dieses anders geworden, nicht sowohl durch die Schuld und Thätigkeit einzelner Personen (denn es ist eine allgemeine Bewegung in dieser Beziehung durch ganz Europa hindurch, in andern Ländern sowohl als in unserer Nähe, gegangen) als vielmehr durch das wiedererwachte religiöse Gefühl und kirchliche Bewußtseyn, welches natürlich sich auch mit größerer Energie auf die Differenzpunkte zwischen den beiden Bekenntnissen warf. Auch in unserm Vaterlande war das eine na-

türliche und unabweisbare Folge des allgemeinen Zustandes, an dem es eben seinen Antheil genommen hat. Daß in dieser Beziehung nicht von katholischer Seite der erste Schritt geschehen sei, könnte schon daraus hervorgehen, daß es vielmehr bekanntlich das protestantische Oberconsistorium war, welches vor mehreren Jahren bereits, wie in den von dem Oberconsistorialrathe Fuchs in München herausgegebenen Annalen zu lesen ist, noch dazu mit Genehmigung der Regierung die Instruction an alle Geistliche dieser Confession ergehen ließ, daß künftig in den Schulen und beim religiösen Unterrichte überhaupt die Unterscheidungslehren zwischen Protestanten und Katholiken hervorgehoben und der Jugend schon gründlich eingeprägt werden sollen. Ich weiß nicht, ob auf dieses hin von den katholischen Kirchenbehörden eine ähnliche Instruction erlassen worden ist; von einigen, glaube ich, ist gerade eine entgegengesetzte Weisung, wenigstens in Bezug auf den von der Kanzel herab zu ertheilenden Unterricht ausgegangen, aber es ist doch klar, daß unter solchen Umständen, wenn man schon in den untersten Schulen den Anfang dazu macht, auf die Unterscheidungslehren zwischen beiden Confessionen so großes Gewicht zu legen, von selbst Controverspredigten folgen, daß derartige Predigten als einziges Mittel, auch den Erwachsenen diesen protestantischer Seits für so unentbehrlich erachteten Unterricht zu ertheilen, schlechthin unvermeidlich werden. Demnach lag es aber auch in der Natur der Sache, daß, mit der heil. Schrift zu reden, ein Abgrund den andern rief, daß die katholischen Geistlichen nun auch ihrerseits polemische Kanzelvorträge hielten. Wie aber nun mit diesen vervielfältigten Controverspredigten der genannte Orden zusammenhängen soll, wahrlich, das vermag ich nicht einzusehen. Es ist von verehrten Mitgliedern unserer Kammer auf den Ruf, den angeblich schlimmen Ruf hingewiesen worden, den Bayern im Auslande habe. Dasselbe Argument ist auch bereits an einem andern Orte, in einer andern Kammer geltend gemacht worden. Es ist hierauf schon eine sehr tref-

fende Antwort gegeben worden. Ich möchte mir aber doch noch erlauben, diesen angeblichen Ruf oder Verruf, in welchem unser Vaterland anderwärts stehen soll, einen Augenblick näher zu betrachten. Wie ich unterrichtet bin, hat allerdings die protestantische und die katholische Kirche Bayerns einen sehr entschiedenen Ruf im Auslande. Die protestantische Kirche Bayerns steht bekanntlich im Rufe, die protestantisch-orthodoxeste von ganz Deutschland zu seyn, am festesten nach der großen Majorität ihrer geistlichen Mitglieder an den symbolischen Büchern und an den alten Lehren der Reformatoren zu halten. Zum Lohn für diese Anhänglichkeit erntet sie von den liberalen Blättern Deutschlands die Beschuldigung der Verfinsterung, des Aberglaubens, insbesondere des Pietismus, welches dort das Schlagwort ist. Die katholische Kirche Bayerns steht gleichfalls in Deutschland in einem ganz entschiedenen Rufe, der dem eben erwähnten der andern Confession ziemlich analog ist. Diese Begegnung, welche ihr dafür zu Theil wird, kann natürlich in der Hauptsache nur dieselbe seyn, oder vielmehr sie muß eine noch schlimmere seyn; denn da vereinigen sich noch mehrere Factoren, um unser Vaterland Bayern in kirchlicher Beziehung in ein ungünstiges Licht zu setzen. Es ist natürlich, daß die gesammte radicale und ein großer Theil der liberalen Presse einstimmig chorus mache, um das kirchliche Leben in Bayern mit den dunkelsten Farben zu malen. Sollte es nun unser, der Repräsentanten der Nation, würdig seyn, auf solche Stimmen irgend zu achten, uns durch solche Urtheile im geringsten leiten d. h. verleiten zu lassen? kennen wir nicht ein höheres und besseres Urtheil, ein auch in Deutschland durch die gewichtigsten Stimmen vertretenes, das auf ganz anderer Basis ruht und eine weit bessere Autorität für sich in Anspruch zu nehmen hat? Ich habe Gelegenheit genug gehabt, mich zu überzeugen, in welchem Rufe wir bei den Denkenden und Religiösgesinnten im Auslande stehen. Ich habe nicht nur in auswärtigen Ländern beobachtet, wie die Stimmung in Bezug auf Bayern sei, sondern ich

bin auch in München Jahr aus Jahr ein in die Lage versetzt, von Fremden aller Nationen die über uns herrschende Stimmung kennen zu lernen. Ich weiß, meine Herren! daß Bayern als eines derjenigen Länder angesehen wird, in welchem das frischeste religiöse Leben sich entwickelt und in welchem die Kirche allerdings mehr Freiheit genießt, als anderwärts, obgleich sie lange nicht so viel Freiheit hat, als wir in weiter entfernten und anders eingerichteten Ländern, wo die katholische Kirche besteht und blüht, wahrnehmen. Wir wissen auch, daß viele Fremde nicht bloß durch künstlerisches sondern auch durch religiöses Interesse gezogen nach Bayern kommen; wir haben selbst an der hiesigen Universität eine nicht geringe Zahl von Ausländern, auch bei der theologischen Facultät. Hier zeigt sich nun vielfach, daß unsere kirchlichen Verhältnisse dem katholischen Auslande Vertrauen, ja daß sie, mit denen anderer Länder verglichen, selbst Neid und Bewunderung erregen. Es soll freilich auch keineswegs geläugnet werden, daß eine Menge von Stimmen, von Tagsblättern, Flugschriften ꝛc. sich alle ersinnliche Mühe gibt, uns alles Böse nachzusagen, und die öffentliche Meinung in diesem feindlichen Sinne zu bearbeiten. Ich sage nur, es ist kein Grund vorhanden, uns darum zu kümmern, es wäre gegen unsere Würde, gegen unser Rechts- und Wahrheitsgefühl, wenn ein solcher Ruf, durch solche Organe vertreten, welche kein Einziger von uns achten kann, vielmehr jeder verachten muß, auf unsere Beschlüsse die geringste Einwirkung übte. Wenn übrigens unsere protestantischen Collegen eine Abneigung kundgeben, daß aus gemeinschaftlichen Staatsmitteln Klöster dotirt werden, so habe ich dagegen nichts einzuwenden. Ich besitze so viel Freiheit des Geistes, um mich auch auf ihren Standpunkt stellen zu können, und von diesem aus zu urtheilen. Ich erkenne an, daß diese Zumuthung, abgesehen von andern Gründen, eine unbillige seyn würde. Aber darum handelt es sich hier nicht, kein solches Begehren wird irgendwoher an sie gestellt, sondern es handelt sich um ein ganz eigentliches Tendenz- und Gesinnungsvotum. Es ist

Ihnen deutlich genug vordemonstrirt worden, was man will und beabsichtigt, indem man Sie auffordert, für die Anträge zu stimmen. Wir haben es diesen Morgen so deutlich gehört, daß keine Illusion hierüber mehr bestehen kann. Ich spreche mich um so mehr für Verwerfung des III. Art. aus, als ich darin einen Eingriff in die religiöse und kirchliche Freiheit sehe, und ich kann meine Verwunderung nicht bergen, wenn man die Berufung auf die in dieser Beziehung herrschende vollständige Freiheit, welche in andern Ländern, in England und Amerika zu finden ist, nicht gelten lassen will, oder diesem, wie es geschehen ist, mit der Behauptung entgegen tritt, dort seien ganz andere Verhältnisse, dort herrsche überhaupt größere Freiheit, darum könnten diese Institute dort überhaupt weniger schaden, oder sie würden durch die allgemeine Atmosphäre der Freiheit, in der sie dort existiren, in ihrer sonst überall dem Staatsleben und der Aufklärung nachtheiligen Entwicklung gehemmt und so zu sagen amortisirt. Wenn das ein Grund wäre, so würde ich sagen, um so mehr haben wir Ursache zu verlangen, daß der Bildung geistlicher Corporationen bei uns nichts in den Weg gelegt werde; denn Schranken gegen möglichen Mißbrauch in dieser Beziehung haben wir ja in Fülle. Die Sphäre der Regierungs-Gewalt und Thätigkeit erstreckt sich bei uns so weit, es existirt eine solche Menge von Verordnungen und Vorschriften, die mehr oder minder beschränkend sind, die in ihrer elastischen Dehnbarkeit sofort zur Repression jeglicher Ungebühr auf's wirksamste gehandhabt werden können, daß wirklich Mittel zur Abwehr jedes möglichen Unfugs oder Mißbrauchs in Fülle und Ueberfülle vorhanden sind, Mittel, welche in jenen Ländern gar nicht existiren. Zeigen Sie mir zum Beispiel ein Mittel zur Abwehr, eine hemmende Schranke, wie etwa unser Amortisationsgesetz, welches in Nordamerika oder in England der Bildung geistlicher Corporationen, ihrer Selbstständigkeit, ihrer freien Entwicklung und ihrem Erwerb im Wege stünde! Ich kenne keines. Also scheint mir die Berufung auf jene voll-

ständige Freiheit, welche in andern Ländern besteht, wo die Majorität nicht zur katholischen Kirche sich bekennt, gleichwohl aber so viel Unbefangenheit besitzt, um der Entwicklung der eigenthümlich katholischen Institute nichts in den Weg zu legen, weder durch Tendenzvota, noch durch bestimmte legislatorische Maßregeln, vollgewichtig, und ich theile lange nicht die Ansicht der Mitglieder, die sich so geäußert haben, als sei in Bezug auf unsere Zeit und frühere Zeiten hier ein so großer Unterschied, als seien dergleichen Institute früher nothwendig gewesen, jetzt aber überflüssig und schädlich. Wenn wir die Bedürfnisse unserer Zeit, die eigenthümlichen Gefahren, welche vorzugsweise uns und unsern Verhältnissen drohen, erwägen, so dürften wir vielmehr neue Gründe zur Erleichterung und Vervielfältigung religiöser Gesellschaften entdecken: wir dürften finden, daß freie Entwicklung derartiger Associationen ein dringendes Bedürfniß sei. Was sind denn geistliche Orden, meine Herren? Auf den einfachsten Begriff zurückgeführt, sind diese Corporationen hervorgegangen aus dem Principe der Association für Erreichung rein religiöser Zwecke. In unsern Zeiten, wo man Associationen zu den mannigfaltigsten Bestrebungen, zu mercantilen, industriellen Zwecken auf alle Weise begünstigt, wo man selbst auf die Zukunft hinweist, die ihre Gestaltung durch solche Associationen großentheils erhalten solle, ist es, ein greller Widerspruch, wenn man Alles aufbieten will, um gerade die Vereinigung von Kräften in religiösen Gesellschaften abzuschneiden und zu hemmen. Ich werde meine Bemerkungen schließen, bloß mit der Hinweisung darauf, daß wir, meine Herren! falls es uns mit dem confessionellen Frieden Ernst ist, denselben dadurch am besten befördern, daß wir Anerkennung, aufrichtige und unbedingte Anerkennung der beiderseitigen Rechte in jeder Beziehung unserer Thätigkeit aussprechen und zum Grundsatze machen. Wenn Sie nach den Ursachen der in neuester Zeit so häufig eingetretenen Störungen des confessionellen Friedens umblicken, so werden sie immer darin finden, daß in einer oder der andern Weise die Rechte einer Confession von der andern Seite beeinträchtiget,

daß die Anhänger der einen zum Nachtheil der andern bevorzugt worden, daß ein Uebergewicht des einen Bekenntnisses über das andere in Anspruch genommen, oder gar ausgeübt worden ist. Nicht also an einzelnen Gattungen kirchlicher Personen liegt die Schuld, sondern in dem Mißverhältnisse, das unvermeidlich sich ergeben muß, sobald in Deutschland die völlige und aufrichtige Gleichstellung der beiden Confessionen in jeder rechtlichen Beziehung hintangesetzt wird. Ich freue mich, das Bekenntniß aussprechen zu können, daß ich jene Gleichheit der Rechte beider Confessionen in Bayern als einen Grundpfeiler unserer Wohlfahrt ansehe, und glaube, daß durch die Anerkennung der völligen Gleichheit der Rechte ohne Rücksicht auf die Majorität des einen und die Minorität des andern Theils die meisten Veranlassungen zu Zwietracht und Reibung abgeschnitten werden können. Wo sie diesen Weg betreten wollen, werden Sie mich immer als entschiedenen Bundesgenossen finden, immer werde ich dafür stimmen, daß die katholische Majorität des Landes, die Schranken der Gerechtigkeit und des Gesetzes anerkennend, sich der protestantischen Minorität des Landes aufrichtig gleichstelle, keine Prärogativen oder Bevorzugungen in der Sphäre des Rechtes und des politischen Lebens für sich begehre. Also völlige Gleichstellung. Aber jede Kirche sei auch unbeirrt durch die andere in ihrer eigenthümlichen Sphäre, in ihren eigenthümlichen Instituten. So wenig wir, wie wir zuversichtlich gemeint sind, der Entwicklung der protestantischen Institutionen etwas in den Weg legen, so zuversichtlich dürfen wir von dem Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühle der Herren des protestantischen Bekenntnisses erwarten, daß sie unserm kirchlichen Leben nicht feindlich entgegen treten, der freien Entwicklung unserer kirchlichen Institutionen sich nicht als Hemmschuh anhängen wollen.

---

daß die Anhänger der einen zum Nachtheil der andern beeinträchtigt worden, daß ein Uebergewicht des einen Bekenntnisses über das andere in Anspruch genommen, oder gar ausgeübt worden ist. Nicht also an einzelnen Gestaltungen sträflicher Personen liegt die Schuld, sondern in dem Mißverhältnisse, das unvermeidlich sich ergeben muß, sobald in Deutschland die völlige und aufrichtige Gleichstellung der beiden Confessionen in jeder rechtlichen Beziehung hintangesetzt wird. Ich freue mich, das Bekenntniß aussprechen zu können, daß ich jene Gleichheit der Rechte beider Confessionen in Bayern als einen Grundpfeiler unserer Rechtsfreiheit achte, und glaube, daß durch die Anerkennung der völligen Gleichheit der Rechte ohne Rücksicht auf die Majorität des einen und die Minorität des andern Theils die meisten Veranlassungen zu Zwietracht und Reibung abgeschnitten werden können. Wo sie diesen Weg betreten wollen, werden Sie mich immer als entschiedenen Bundesgenossen finden; immer werde ich dafür stimmen, daß die katholische Majorität des Landes, die Schranken der Gerechtigkeit und des Gesetzes überschreitend, sich der protestantischen Minorität des Landes aufrichtig gleichstelle, keine Bevorzugungen oder Begünstigungen in der Sphäre des Rechtes und des politischen Lebens für sich begehre. Also völlige Gleichstellung. Aber die Kirche sei auch unbeirrt durch die andere in ihrer eigenthümlichen Sphäre, in ihren eigenthümlichen Institutionen. So wenig wir, wie wir ausdrücklich gemeint sind, der Umgestaltung der protestantischen Institutionen etwas in den Weg legen, so zuversichtlich dürfen wir von dem Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühle der Herren des protestantischen Bekenntnisses erwarten, daß sie unserm kirchlichen Leben nicht feindlich entgegen treten, der freien Entwicklung unserer kirchlichen Institutionen sich nicht als Hemmschuh anhängen wollen.

II.

Rede

über

die protestantischen Beschwerden.

Gehalten

am

4. Mai.

Erlauben Sie mir, daß ich, ehe ich auf die Sache näher eingehe, Ihnen einen Zug erzähle, den ich ganz kürzlich von einem Ohrenzeugen vernommen habe. Vor wenigen Wochen befand sich in einer Stadt am Rheine eine Gesellschaft von Deutschen beisammen, in deren Mitte zwei Franzosen waren. Am Tische war die Rede von dem jetzigen Religionszustande Deutschlands, von dem Abfalle der sogenannten Deutschkatholiken, von dem Treiben des Ronge, von den öffentlichen Triumphen, welche derselbe in den Städten des nördlichen und mittleren Deutschland's gefeiert, von dem Oeffnen der Kirchen jeder Confession, in welchen Versammlungen gehalten wurden, wie ihm und seinen Anhängern die protestantischen Kirchen zur Verfügung gestellt worden seien. Als Alles erwähnt war, sagte der eine der beiden Franzosen zum andern: **Cela est precieux, cela nous vaut trois batailles gagnées.** Der jetzige religiös-zerrissene Zustand unsers deutschen Vaterlandes wird demnach von unsern Nachbaren jenseits des Rheins, wenn es einmal zum Losschlagen kommen sollte, auf einen Gewinn von drei Schlachten angeschlagen. Mit der Besorgniß, daß wir vielleicht im Begriffe stehen, zu drei Schlachten die vierte hinzuzufügen, nehme ich das Wort.

Ich habe in den beiden Reden des H. Pfarrer Wagner und des Appell.-Rathes Heinz Dinge gehört, Angriffe auf die katholische Kirche vernommen, die, wenn sie auf Wahrheit

gegründet wären, uns geringe Hoffnung lassen würden für die Erreichung unserer friedlichen Absichten; ohngeachtet unserer gewiß allgemeinen und einstimmigen Wünsche, zur Erhaltung des confessionellen Friedens um jeden mit Pflicht und Gewissen vereinbaren Preis mitzuwirken, würden wir dann freilich doch nichts ausrichten.

Wir sind jetzt die Angegriffenen, ich spreche im Namen der katholischen Mitglieder, wir sind es, unsere katholische Kirche ist es, die man direkt befehdet, wir stehen in der Defensive; ich werde indeß die Gränzlinie in der billigen Vertheidigung hoffentlich nicht überschreiten, weisen Sie mich in die Gränzen zurück. Unter dem Eindrucke, den die letzte Rede des H. Heinz mir zurückgelassen hat, will ich zuerst sprechen, und dann auf einiges übergehen, was der H. Pfarrer Wagner geltend gemacht hat. Auf den schlüpfrigen Boden, die Frage von dem Verhältnisse, dem Einklang oder Widerspruch des Concordats und Religionsedikts will ich mich nicht hinüberziehen lassen. Diese Frage ist zu verwickelt und zu bestritten, eine ganze Literatur ist schon darüber vorhanden, wir würden durch eine Fortführung derselben weit und von unserm Gegenstande abgeführt werden; nur das unsern Zwist zunächst und wesentlich Angehende will ich hervorheben.

Vor Allem kann ich schon die Deutung, die H. Heinz dem Ausdrucke canonische Satzungen gegeben hat, nicht gelten lassen. In der Allgemeinheit und Unbestimmtheit, als ob Alles, was je in kirchlichen Dingen oder von kirchlichen Behörden verfügt worden, zu den hier gemeinten canonischen Satzungen gehöre, ist dieser Ausdruck nie genommen worden, und kann er nicht verstanden werden. Wie wäre dies auch denkbar, da natürlich auch in der Kirche und im canonischen Rechte die Grundsätze gelten, daß das spätere Gesetz dem frühern, das spezielle dem allgemeinen derogire, und da durch das auch in der Kirche geltende Gewohnheitsrecht nicht wenige frühere canonische Satzungen legal abgeschafft sind.

Was kann also der erste Artikel des Concordats: daß die katholische Religion in Bayern auf dem Rechtsgrunde göttlicher Anordnung und der canonischen Satzungen bestehen solle — meinen? Ist hierin Alles, was in bunter Mannigfaltigkeit an kirchlichen Gesetzen und Ansprüchen aus dem ganzen Zeitraum von 1800 Jahren in den Sammlungen des canonischen Rechts aufgehäuft ist, begriffen? Soll Alles, was jemals von einer kirchlichen Autorität über kirchliche Dinge verfügt worden, ohne Rücksicht auf völlig geänderte Verhältnisse, auf spätere ausdrückliche oder stillschweigende faktische Aenderung hiemit für Bayern aufrecht erhalten werden? Unmöglich. Das ist wohl noch nie, weder einer kirchlichen noch einer politischen Behörde eingefallen. Also von welchen canonischen Satzungen kann nun die Rede seyn? doch nur von denjenigen, welche in der Kirche gemäß der Feststellung durch die Wissenschaft und der fortlaufenden Uebung in der Praxis allgemeine Geltung haben, von denen hauptsächlich, welche in nächster und unlösbarer Beziehung zum unwandelbaren Dogma der Kirche stehen. Dadurch wird der Kreis viel enger und leicht überschaubar, in jedem Momente und bei jeder aufgeworfenen Frage läßt sich so leicht bestimmen: welche canonische Satzungen können auf Gültigkeit Anspruch machen und mit welchen Forderungen muß die katholische Kirche in Bayern auftreten, welche müssen von der Staatsgewalt anerkannt werden? Ueberdies werden ja die meisten Hauptpunkte in den folgenden Artikeln des Concordats noch insbesondere hervorgehoben und festgestellt. Demnach fällt fast Alles, was der Redner vor mir als Widerspruch zwischen den bayerischen Gesetzen und den canonischen Satzungen angeführt hat, schon weg. Er hat gemeint, nach dem canonischen Recht könne dem Staat keine Aufsicht über das Kirchenvermögen zustehen. Ich bin selbst zwölf Jahre Professor des Kirchenrechts gewesen. Von diesen Satzungen ist mir nichts bekannt. Ich weiß vielmehr, daß zu allen Zeiten in einer oder der andern Weise der weltlichen Gewalt das Mitaufsichtsrecht eingeräumt war.

Nur das Eigenthum des Kirchenguts wird der Staatsgewalt durch die canonischen Satzungen abgesprochen, ein Recht der Aufsicht, selbst das Recht Amortisationsgesetze unter gewissen Bedingungen zu erlassen, erkennen unsere Canonisten an. Er hat behauptet, die gemischten Ehen seien durch die canonischen Satzungen verboten, das muß ich in Abrede stellen. Im canonischen Rechte sind die gemischten Ehen unter der Bedingung der katholischen Kindererziehung allerdings gestattet. Der Hr. Redner meint, die gemischten Ehen seien nicht in der Weise gestattet, wie es die Verfassung gestattet. Dies muß ich widersprechen, die katholische Kirche hat gegen das, was die Staatsverfassung, das Religionsedikt namentlich, über die gemischten Ehen bestimmt, durchaus nichts einzuwenden, weder der Papst noch ein Bischof hat gegen die Bestimmungen über die gemischten Ehen einen Widerspruch erhoben. Wer es anders weiß, der sage es.

Die Synoden, meint er ferner, durften nach den Canonen nicht berufen werden durch die weltliche Macht. Hier tritt nur eine kleine Distinktion ein, welche die ganze Sache löst. Zu den allgemeinen Kirchenversammlungen, den sogenannten ökumenischen, welche die ganze Kirche repräsentiren, kann freilich nur das Oberhaupt der Kirche allein die Initiative ergreifen, und nicht etwa ein weltlicher Fürst, der mit seinem Volke nur einen Theil der Kirche bildet. Aber bei Partikular-Synoden hat nach kirchlichen Grundsätzen allerdings auch die weltliche Obrigkeit das Recht, zur Berufung mitzuwirken, und selbst Fragen zur Berathung aufzuwerfen. Auch hier also schwindet der vermeintliche Widerspruch zwischen unserer Verfassung und den canonischen Satzungen. Ein anderer Punkt ist in den beiden vorangegangenen Reden berührt worden, allerdings ein delikater, und doch scheint mir auch darüber die Orientirung nicht sehr schwer zu seyn. Man hat auf die unveräußerlichen Majestätsrechte hingewiesen, welchen durch keinen mit dem päpstlichen Stuhle geschlossenen Vertrag etwas hätte vergeben werden können, und die dennoch

durch das Concordat beeinträchtigt seien. Die bekannte Unterscheidung zwischen einem **jus circa sacra** und einem **jus in sacra** dürfte an sich schon hinreichen, diesen Punkt in's Reine zu bringen. Es gibt wirklich unveräußerliche Majestätsrechte, die kein Unterthan eines christlichen Monarchen in Zweifel ziehen darf. Aber man hat auch wieder mit diesem Namen Ansprüche belegt, die kein Katholik anerkennen kann, die auch nicht auf kirchlichem, sondern auf fremdem Boden entsprungen sind. Und wie sind denn diese unveräußerlichen Majestätsrechte, mit denen man die volle Geltung des Concordats zu bekämpfen sucht, entstanden? Meint man hiemit den abstrakten Begriff, den dieser oder jener philosophische Staatslehrer **a priori** construirt hat, oder vielmehr positive, historisch gegebene Rechte? Auf jenen Begriff und das, was man davon ableitet, lasse ich mich nicht ein, hier kann jeder nach Belieben über und gegen die Kirche Majestätsrechte construiren, sie aus eigener Machtvollkommenheit als unveräußerliche decretiren, und uns zumuthen, sie auch im Widerspruche mit unserer göttlich gesetzten Kirchenordnung anzuerkennen. Dagegen beuge ich mich allerdings vor den geschichtlich gegebenen, stets gehandhabten und von der Kirche selber anerkannten Majestätsrechten, diesen müssen wir uns alle, die Höchsten in der Kirche wie die Niedrigsten unterwerfen, aber zwischen ihnen und dem Concordat besteht auch kein Widerspruch, und der Versuch einen solchen nachzuweisen, ist noch Keinem gelungen.

Aber der verehrte Redner vor mir hat uns auf das Gebiet der Geschichte geführt, er ist zurückgegangen in die Zeit der Reformation und des 30jährigen Krieges; er wollte uns zeigen, daß besonders die Päpste fort und fort jenem angeblichen Majestätsrechte, sowie der rechtlichen Existenz und Sicherstellung des Protestantismus widerstrebt hätten.

Ich müßte Stunden lang reden, wenn ich alles, was er über diesen Punkt nur kurz und wie im Fluge angedeutet, auf den wahren historischen Werth zurückführen sollte, und ich müßte jedem Ja ein Nein entgegensetzen. Aber die Frage

darf ich nicht übergehen, wie denn jenes Majestätsrecht, welches jetzt gegen das Concordat und gegen die katholische Kirche Bayerns angerufen wird, jenes Recht, die Geistlichen zur Uebertretung ihrer durch die kirchlichen Glaubenslehren gebotenen Gewissenspflicht zu zwingen — sich ausgebildet habe. Denn darin besteht dasjenige Majestätsrecht, welches in den beiden eben vernommenen Reden sowie in dem Rechtsgutachten des Prof. Stahl und in ähnlichen Schriften wie ein Gorgonenschild uns entgegengehalten wird. Die Reformation ist allerdings die Geburtsstätte dieses Rechtes — wenn man es so nennen darf. Sie wissen aber, wie in Deutschland die Aenderung der Religion vor sich ging. Sie wissen, daß die von den Reformatoren aufgestellten Lehren theilweise großen Anklang im Volke fanden, daß die Reformation großen Theils eine eigenthümliche Volksbewegung war, aber, wenn Sie näher zusehen, werden Sie finden, daß auch in ganzen Ländern, ohne daß im Volke ein Verlangen darnach überwogen hätte, die Reformation von oben herab durchgeführt, und ohneweiters ein bis dahin katholisches Land mit einem Schlage und nicht ohne Gewalt durch bloße fürstliche Befehle protestantisch gemacht wurde. Von jener Zeit datirt sich der Grundsatz: **cujus regio, illius est religio.** Von dort begann das Territorial-Kirchenrecht, kraft dessen der Monarch über die Religion seines Landes ganz nach eigenem Belieben zu verfügen hat. Damals wurde dieses neue Majestätsrecht eingeführt und kraftvoll gehandhabt, als, um nur Ein Beispiel anzuführen, die Rheinpfalz binnen Menschengedenken viermal ihren Glauben wechseln mußte. War dieses Land zuerst mit Unterdrückung der katholischen Lehre zum lutherischen Bekenntnisse gebracht worden, so wurde es kurz nachher durch Churfürst Friedrich **III.** calvinisch gemacht, durch dessen Sohn wieder gewaltsam zur lutherischen Lehre zurückgeführt; hierauf wurde durch dessen Bruder Johann Casimir das Lutherthum unterdrückt und der Calvinismus wieder hergestellt. So verstand man in jener Zeit die „unveräußerlichen Majestäts-

rechte;" ich meine aber, beide Confessionen hätten alle Ursache, dieses Recht mit seinen sämmtlichen Consequenzen und Forderungen mit Abscheu zurückzuweisen. Ist es denn aber überhaupt die Frage über das Verhältniß zwischen Concordat und Verfassung, von der wir hier allein ausgehen, und von deren Beantwortung die ganze Entscheidung des uns vorliegenden Zwistes abhängt? Ich sage nein. Wenn das Concordat gar nicht abgeschlossen worden wäre, wenn wir nichts hätten als das Religionsedikt, so würde die Frage für uns Katholiken gerade so liegen. Unser Recht wie unsre Pflicht in dieser Beziehung ist nicht erst durch das Concordat geschaffen worden, sondern war auf höherem Grunde ruhend, längst vorher vorhanden. Nicht darauf kann es daher hier ankommen, daß in und mit der vorliegenden Beschwerde ein Sieg über das Concordat errungen werde; denn wenn es nie ein Concordat gegeben hätte, wir müßten doch ganz denselben Anspruch auf Freiheit der Gewissen erheben. Auf unserer Seite handelt es sich darum, ein für die Kirche schlechthin unveräußerliches Recht festzuhalten, gegen eine jetzt geltend gemachte einseitige Interpretation des §. 6. des Religionsedikts, eine thatsächlich schon längst (durch das Rescript d. J. 1820) aufgegebene Interpretation. Durch das Concordat ist also in der Sache selbst gar nichts geändert. Und was ist es denn, warum hier gestritten wird? Ist es denn etwa ein exclusives Recht, Andern gegenüber, welches von unsern Bischöfen und uns angesprochen wird? Nein, sondern nur das Recht, unserer Amts- und Gewissenspflicht, welche unserer Ueberzeugung nach auf göttlichem Gebote ruht, ungestraft folgen zu dürfen. Dasselbe Recht, das wir für uns heischen, gestehen wir ja bereitwillig und in völlig gleichem Maße denen zu, die jetzt dadurch beschwert und verletzt zu seyn behaupten. Wäre es nicht so, wäre es ein bloßes Privilegium, das der katholischen Kirche allein, und nicht ebenso auch der protestantischen gelten sollte, dann befänden wir uns freilich auf sehr ungünstigem, ja auf ganz unhaltbarem Boden. Der verehrte

Redner vor mir scheint von dieser Ansicht ausgegangen zu seyn. Wenn er sich aber auf die bereits gepflogenen Verhandlungen besinnen wird, dann wird ihm auch sofort klar seyn, daß wirklich von uns kein Privilegium angesprochen wird, daß wir nur förmliche Gleichheit für beide Theile wollen. Wir verlangen nichts für die katholische Geistlichkeit, was wir nicht ebenso für die protestantische zugestanden wissen wollen. Wir begehren nichts für die Minderjährigen, welche zur katholischen Kirche übertreten wollen, was wir nicht ebenso den Minorennen, die aus unserer Mitte in die protestantische übergehen, gestatten. Der geehrte Redner hat geglaubt, wir müßten es selbst mit unserm Gewissen unvereinbar finden, wenn wir zugestünden, daß ein Minderjähriger aus der katholischen Kirche aus und in die andere übertrete — keineswegs; warum denn auch? Nur dann, wann sich der Geistliche schuldig weiß, einen solchen Abfall durch eigene Nachläßigkeit im Lehramte herbeigeführt oder begünstigt zu haben, müßte er sich allerdings schwere Vorwürfe machen. Wenn er aber das Seine gethan, wenn er es nicht an Belehrung und Warnung hat fehlen lassen, dann ist sein Gewissen ruhig und er kann das Uebrige Gott anheimstellen.

Schon vor hundert Jahren wurden Verhandlungen zwischen dem sog. **Corpus evangelicorum** und den einzelnen katholischen Ständen gepflogen und von katholischer Seite wurde immer derselbe Grundsatz festgehalten, daß in der Kirche ein solches Unterscheidungsjahr durchaus nicht anerkannt werden könne. Wenn nun H. Heinz entgegnet, man könne doch unmöglich fordern, daß die Verfassung und ihre Auslegung und Handhabung sich jedesmal nach gewissen Leuten richten solle, so hat er vollkommen recht. „Gewisse Leute", wer sie auch seyn mögen, d. h. diese oder jene Individuen können freilich nicht begehren, daß die Verfassung sich nach ihren subjektiven Einfällen beugen lassen solle. Aber ist denn davon die Rede? ist es die Absicht des H. Redners vor mir, das Oberhaupt der Kirche, das gesammte Episkopat, die katholische

Gesammtheit Bayerns, und nicht nur diese, sondern die Katholiken aller Länder, das Episkopat aller Nationen, alle diese mit der Kategorie „gewisse Leute" zu bezeichnen? Daß hier das Oberhaupt der Kirche selbst sich ausgesprochen und eine spezielle Einwendung gegen die jetzt geforderte Interpretation des §. 6 erhoben habe, das ist in dem Referate selbst S. 86, aus dem Schreiben des Papstes Pius vom 7. Jänner 1829 mitgetheilt: „Daß gegen die auf göttlicher Anordnung beruhenden Lehrsätze der katholischen Kirche, wonach ein Jeder verbunden sei, den wahren Glauben Christi anzunehmen, sobald er ihn erkannt habe, in dem Verfassungsedikte die Vorschrift gegeben worden, es dürfe ein Nichtkatholik erst nach erlangter Majorennität in die katholische Kirche aufgenommen werden."

Hier haben wir also eine Erklärung des Papstes, daß der §. 6 in seinem isolirten, buchstäblichen Sinn genommen, den Lehren der Kirche schlechthin zuwiderlaufe; das bayerische Episkopat hat in demselben Sinne sich theils ausgesprochen, theils steht es jetzt sich auszusprechen im Begriffe.

Eine Erklärung von dem Oberhaupte unserer Diözese liegt gleichfalls vor; wollen wir noch weiter umfragen? ich sage Ihnen das Resultat voraus. Lassen wir es darauf ankommen: legen Sie diese Frage irgend einer katholischen Fakultät in Deutschland vor, fragen Sie die Episkopate in England, Irland, in Amerika; wenn von irgend einer kirchlichen Autorität die Erklärung gegeben wird, daß der §. 6 nach der jetzt geforderten Deutung und Handhabung mit den Pflichten der katholischen Geistlichen überhaupt vereinbar sei, so mache ich mich anheischig, von jedem Widerspruche abzustehen, ganz in dem Sinne der Beschwerdeführer in dem vierten Punkte zu stimmen.

Der Herr Abgeordnete Heinz unterbrechend: „Ich wollte nur eine Erklärung abgeben: Bekanntlich besteht der §. 6 schon seit dem Jahre 1809; die ganze katholische Geistlichkeit hat sich nicht darüber beschwert, die Beschwerden kommen erst seit einigen Jahren vor, deßwegen habe ich den Ausdruck

gebraucht „vor gewissen Leuten," weil früher der katholische Geistliche in seinem Gewissen dadurch nicht beengt wurde. Man muß nur den Unterschied machen. Ich gebe recht gerne zu, daß nach katholischer Kirchenlehre dieser §. nicht bestehen kann; wenn deßhalb eine Anfrage bei dem päpstlichen Stuhle entsteht, so kann nicht anders geantwortet werden, und wenn sie einen katholischen Geistlichen fragen, er kann nicht anders antworten; allein man hat früher gesehen, daß der katholischen Religion kein Eintrag geschehen, durch die Anwendung des §. 6 und deßwegen wurde er fortwährend gehandhabt, bis „gewisse Leute" dieses aufregten."

Der Redner fährt fort: Dagegen muß ich Folgendes bemerken: Damit der Herr Abgeordnete Heinz mit voller Wahrheit sagen könnte, daß gar nie eine Reklamation von katholischer Seite dagegen Statt gefunden, müßte er eine detaillirte Kenntniß unserer Ministerial- und Regierungsarchive besitzen, er müßte ganz genau wissen, was für Beschwerden oder Erinnerungen seit 37 Jahren erhoben, oder nicht erhoben worden sind; ist das denkbar? will er sich wirklich eine solche Kenntniß beilegen? Wohl ist es wahr, daß derartige Bedenken und Klagen früher nicht öffentlich bekannt geworden sind; das konnten sie aber überhaupt nicht, so lange in Bayern kein öffentliches Leben, keine Landtagsverhandlungen bestanden.

Ferner ist allgemein bekannt, daß überhaupt in unserer Zeit größere religiöse Gährung und Aufregung besteht, als in früherer, es ist daher ganz natürlich, daß jetzt mehr Uebertritte von einer Seite zur andern vorkommen, auch von Minderjährigen, also auch mehr Veranlassungen zur Anwendung des §. 6 in einem oder dem andern Sinne. Daß übrigens die Forderung, kein Minderjähriger solle vor dem 21sten Jahre aufgenommen werden dürfen, von katholischen Theologen und Geistlichen stets als eine Verletzung der Kirche und der Gewissensfreiheit angesehen worden sei, dessen erinnere ich mich selbst aus meiner frühern Jugendzeit. Mein eigener, längst verstorbener Lehrer hat uns in seinen Vorlesungen die Sache so dargestellt; er wies dabei

auf den Mißstand hin, daß unsere Gesetze einen Minderjährigen zu schweren Criminalstrafen verurtheilen lassen, während ihm doch in religiöser Beziehung keine Mündigkeit, keine Freiheit des Urtheils und des Gewissens eingeräumt werde. Also nicht von dem Gewissen einzelner Menschen ist die Rede, sondern mit Einem Worte, von der ganzen Kirche, allen Bischöfen, allen Geistlichen. Ist es denn etwas so Unerhörtes, etwas so Neues, ist es denn etwa eine gestern gemachte Entdeckung, von der wir jetzt ausgehen? Ist es nicht ein aller Welt längst bekanntes Glaubensgesetz, auf das wir uns stützen müssen, ein Prinzip unserer Kirche, das von jeher als Grundpfeiler des ganzen Systems betrachtet wurde, über welches in der ganzen Kirche niemals Streit war, niemals eine Differenz der Meinungen bestand?

Wenn die katholische Kirche überhaupt eine rechtliche, gesetzliche Existenz hat, wenn es sich nicht erst darum handelt, daß sie zugelassen werden soll in einem Staate, in dem sie noch nicht besteht, meine Herren! so kann doch nicht mit ihr gerechtet werden über die Fundamental-Sätze des ganzen Systems, über die Prinzipien des katholischen Glaubens, und ich muß gestehen, obgleich Theolog, ich habe nicht einmal gewußt, daß wir katholische Geistliche uns hinsichtlich dieser Prinzipien so weit getrennt fänden von unsern protestantischen Mitbrüdern. Ich habe mich, scheint es, hier in einer Täuschung befunden; ich glaubte über das Prinzip selbst, nach welchem die Frage von dem Uebertritte der Minderjährigen entschieden werden muß, seien wir beiderseits einig.

Wenn Sie den §. 6 betrachten, der jetzt als Zwangswaffe gegen gewissenhafte Geistliche gehandhabt werden soll, so sehen Sie, daß allgemein von jedem bayerischen Staatseinwohner, nicht von Protestanten, nicht von Katholiken allein, von den Christen aller Confessionen, wie von Nichtchristen die Rede ist. Die Religionsänderung eines jeden soll, wenn der §. strikte und buchstäblich gedeutet wird, erst nach dem 21sten Lebensjahre stattfinden dürfen. Nun muß ich doch wirklich an unsere

verehrten Herrn Kollegen protestantischer Konfession und geistlichen Standes die Frage stellen: Was würden sie zu thun gesonnen seyn, wenn sie von einem minderjährigen Israeliten aufgefordert würden, ihn in die christliche Kirche aufzunehmen? Wenn ein 17jähriger Israelit dieses Begehren an Sie stellen würde, würden sie ihn abweisen und sagen, er solle nach vier Jahren wieder kommen?

H. Abgeordneter Scholler: Ja!

Gut, also Eine Stimme! Aber um den Fall noch etwas concreter zu stellen: wenn Sie an das Krankenbett eines 17, 18, 19 oder 20jährigen Israeliten gerufen werden, und er bittet, er beschwört Sie, noch vor dem Tode durch die Taufe ihn in die christliche Gemeinde aufzunehmen, lassen Sie ihn ohne Taufe sterben? — Das Ja ist verstummt!

H. Abgeordneter Scholler: Ich werde ihm dann erklären, daß es auf die äußere Taufe nicht ankommt, sondern auf den Glauben, der ist es, der selig macht.

(H. Abgeordneter Decan Bauer macht eine verneinende Bewegung.)

(Geräusch mehrerer durch einander redenden Stimmen. Der H. Präsident mahnt zur Ruhe.)

Sie sehen, meine Herren! die Ansichten laufen auseinander, und die Folgen des consequent angewandten §. 6 verwickeln in Verlegenheiten, jedenfalls ergibt sich, daß, wenn ein gewissenhafter Geistlicher der einen oder andern Confession im Widerspruche mit dem buchstäblichen Sinne des §. 6 in einem solchen Falle die Taufe ertheilt, und einen sterbenden Israeliten in die Kirche aufnimmt, er von der Staatsgewalt dafür bestraft werden müßte. Das wäre denn doch ein monströser Zustand, ein Zustand, unerhört in einem christlichen Lande, und auf diesen sollen wir jetzt hingeführt werden.

Der verehrte Redner vor mir hat die Interpretation, welche die Staatsregierung dem §. 6 gegeben, so dargestellt: Das Ministerium habe hiemit behauptet, innerlich könne Jeder seinen Uebertritt vollziehen, äußerlich aber müsse er der Kirche

seiner Geburt nach angehören. Meine Herren! wenn das Ministerium das gesagt hätte, so hätte es, wie freilich sehr leicht zu beweisen war, eine reine Absurdität behauptet. Innerlich einer neu gewählten Kirche angehören, äußerlich noch der alten, wäre allerdings ein seltsamer Widerspruch; so hat aber, glaube ich, noch kein Mensch die Interpretation des §. 6 verstanden, sondern so ist er zu verstehen, und so scheint er mir einen recht guten Sinn zu haben: Jeder kann, innerlich und äußerlich, er mag majorenn oder minorenn seyn, zu einer oder der andern Confession übertreten, aber so lange er nicht majorenn ist, so kann dieser Uebertritt in seinen bürgerlichen und rechtlichen Verhältnissen keine Wirkung haben.

Es läßt sich das in einem Beispiele zeigen: Setzen wir, ein Studirender der hiesigen Universität, der noch nicht majorenn ist, wird Protestant. An der hiesigen Universität, die blos katholische Fundationen besitzt, werden die Stipendien großentheils katholischen Studirenden verabreicht; dem Uebergetretenen dürfte also vor dem 21sten Jahre das Stipendium nicht entzogen werden, mit Erreichung dieses Jahres aber wird er desselben verlustig. Das gibt doch allerdings einen ganz richtigen und vernünftigen Sinn. Der weitere Grund, den mein verehrter H. Kollege vor mir geltend gemacht hat, ist der auch in dem Rechtsgutachten des Professor Stahl aufgeführte: Es käme ja noch auf die Reife des Geistes an, die bei den Minderjährigen in den meisten Fällen nicht vorauszusetzen sei. Nun ist es allerdings Pflicht des katholischen Geistlichen, keinen anzunehmen, der nicht die gehörige Geistesreife, soweit sie zur Beurtheilung der Religionsunterschiede nothwendig ist, besitzt; es würde sogar ein Vergehen des Geistlichen seyn, wenn er ohne weiteres trotz seiner Ueberzeugung von der Unreife des Uebertretenden, ihn dennoch in die Kirche aufnähme. Nun meint mein H. Vorgänger, hier sei die Beurtheilung sehr subjektiv, hier könne man sich doch leicht täuschen, und wo man sich täuschen könne, da müsse lieber die Kirche bei der Gesetzesbestimmung bleiben. Dieselbe Ansicht ist auch in dem

Rechtsgutachten von Stahl durchgeführt, und der Verfasser erkennt es, wie er sagt, als eine sehr plausible Deduktion an S. 58: „Wenn ein Priester überzeugt ist, daß der Minderjährige oder Unmündige wirklich reif ist, wie kann er ihm die Pforte der Seligkeit verschließen, oder es darauf ankommen lassen, daß er bei dem Aufschub wieder abwendig gemacht werde?“ „Aber, wendet nun Stahl ein, hat denn der Priester ein unfehlbares Urtheil über den blos faktischen Zustand der Reife eines Menschen, da selbst die gesammte Kirche nach katholischer Lehre nur über Glaubenssätze die Unfehlbarkeit hat? Kann aber der Priester in seinem Urtheil über die Reife irren, dann ist es keine Sünde, sich einem objektiven der allgemeinen Naturordnung entnommenen Maßstab zu unterwerfen.“

Wo kämen wir hin in der Moral, wenn dieser Grundsatz praktisch werden sollte, wenn ich, weil ich mich auch möglicher Weise in meinem Gewissen irren kann, blos deßwegen einer andern Rücksicht folgen sollte, als der Stimme meines Gewissens. Keines Menschen Gewissen ist schlechthin unfehlbar; ich weiß, daß es auch ein mit gutem Glauben irrendes Gewissen geben kann; gleichwohl gilt der allgemeine Satz: wo ich von dem Gebote meines Gewissens überzeugt bin, da muß ich folgen, nicht einer unfehlbaren Gewißheit, sondern nur einer moralischen, die Möglichkeit des Irrthums nicht ausschließenden, bedarf ich zur Richtschnur meiner Handlungen. Zudem, was soll die Behauptung sagen, der hier aufgestellte Maßstab der Reife (21 Jahre), sei der allgemeinen Naturordnung entnommen? Gerade das Gegentheil ist wahr, dieser Maßstab widerspricht aller Natur. Er ist der unnatürlichste, den man sich denken kann. Wer hat je gehört, daß jemand über religiöse Dinge erst mit 21 Jahren zu urtheilen fähig sei? Meine Herren! man gestattet Frauen mit 16 Jahren zu heirathen. Man gestattet Frauen mit 16 Jahren, wenn sie eine gemischte Ehe eingehen, bereits über die Religion ihrer Kinder zu verfügen. Ja sie sind verpflichtet, von dem Staat und der Kirche, zum

voraus über die Religion ihrer Kinder zu entscheiden; aber über ihre eigene Religion sollten sie nach diesem angeblich der Naturordnung entnommenen Maßstabe nicht urtheilen, nicht entscheiden können, sondern noch fünf, sechs Jahre warten müssen! Das widerspricht nicht nur aller Naturordnung, sondern das widerspricht dem gesunden Menschenverstande. Und wenn uns diese Reife des Geistes, die, wie wirklich einige Herren zu meinen scheinen, erst mit dem 21sten Jahre eintreten soll, entgegen gehalten wird, dann möchte ich doch fragen, was bedeutet denn in der protestantischen Kirche die Confirmation? Ich habe mich nach Erklärungen dieser religiösen Handlung umgesehen und habe gefunden, daß die protestantischen Theologen gewöhnlich die Confirmation als den Akt bezeichnen, durch welchen die feierliche Aufnahme eines jungen Christen in die kirchliche Gemeinschaft und zugleich die öffentliche feierliche Ablegung eines überdachten mit Ueberzeugung angenommenen Glaubensbekenntnisses, geschieht. Die Confirmation wird gewöhnlich im 14ten bis 15ten Lebensjahre vorgenommen, und hiemit wird förmlich anerkannt, daß ein Jüngling, ein Mädchen von 14—15 Jahren vollkommen reif sei, sich öffentlich und feierlich in der Wahl seines Glaubens zu entscheiden. In dem Gutachten des Herrn Professor Scheuerl heißt es nun zwar darüber: Unser Gesetz gehe von der Ansicht aus, daß die religiöse Erziehung des Menschen fortdauere bis zum 21sten Jahre und daß also erst mit dem 21sten Jahre die religiöse Mündigkeit eintrete. Ich habe diese Ansicht im Gesetze eigentlich nicht gefunden und wäre sie darin, so würde sie im Leben, in der Praxis nicht existiren. Die religiöse Erziehung dauert bekanntlich nicht bis zum 21sten Jahre, sondern bis zum 13ten oder 14ten; denn sie hat in der Regel ihr Ende mit der Communion und Confirmation in beiden Kirchen erreicht; und was folgt, kann nur eine Wiederholung des früher Gelehrten seyn, aber von einer fortgesetzten weiteren religiösen Erziehung, von neu mitzutheilenden religiösen Erkenntnissen ist bekanntlich in keiner der beiden Confessionen mehr die Rede.

Nicht mit Unrecht hat der H. Abg. Decan Wagner am Schlusse seiner Rede an die Versammlung, insbesondere, glaube ich, an die katholischen Mitglieder die Aufforderung ergehen lassen, sie möchten doch auf ein Paar Stunden ihre Confession vergessen. Meine Herren! das war nach meiner Meinung das treffendste Wort in der ganzen Rede. Dies hat den ganzen Inhalt der Frage deutlich ausgesprochen. Ja, meine Herren! so ist es. Er fordert uns Katholiken auf, wir sollten ein Paar Stunden lang vergessen, daß wir katholisch sind. Besonders bei der Abstimmung, meine Herren! wünschte er, möchten Sie doch ja vergessen, daß Sie katholisch sind. Ich weiß nicht, wie viele Herren gemeint sind, diesem guten Rathe zu folgen. Nur muß ich gleich erklären, daß es sich nicht blos um Vergessen der Confession handelt, sondern um *Verläugnung* der Confession. Das wäre das rechte Wort. Der sehr geehrte H. Referent selbst, Decan Götz, hat es im Grunde anerkannt, welche Schwierigkeit für die Katholischen in dieser ganzen Frage liege und **deductis deducendis** kann ich mich hierin seinen Worten, wie Sie gleich sehen werden, ganz anschließen. Er sagt nämlich S. 32. seines Vortrages: „Wäre aber diese Interpretation, wie sie das Ministerium des Innern dem §. 6 gegeben hat, die richtige, so hieße das mit andern Worten: die *apostolische* d. h. die *römische Kirche ist das Christenthum*, außer ihr gibt es keine Kirche, kein Christenthum; es kann sich daher nicht von einem Uebertritte von einer Kirche zur andern, von Erkenntnißfähigkeit der Unterscheidungslehren, sondern lediglich von einem Eintritt in das Christenthum handeln, und zu solchem bedarf es nur der *Glaubensfähigkeit*, die zugleich das absolute göttliche Recht mit sich bringt, diesen Eintritt fordern zu dürfen, sowie die Pflicht, solchen nicht zu verwerfen."

Nun sind hier allerdings etwas disparate Dinge zusammengestellt; wenn wir aber nur ein klein wenig unterscheiden, werden wir die darin liegende Wahrheit gleich herausfinden.

„Die apostolische Kirche ist die Eine alleinige Kirche ꝛc. und außer dieser existirt keine Kirche!“ theologisch die Sache genommen muß ich sagen: so ist es; theologisch gesprochen kann ich nur an das apostolische Glaubensbekenntniß erinnern: **unam sanclam catholicam ecclesiam.** Aber verstehen Sie mich wohl, ich will im Geringsten nicht dem gesetzlichen Bestande einer andern Religionsgesellschaft entgegentreten. So lange wir nicht den weltlichen, rechtlichen und den theologischen, religiösen Standpunkt von einander unterscheiden, so lange können wir gar zu keinem Frieden gelangen, da müssen unversöhnliche Reibungen, endlose Zwietracht fort und fort bleiben. Ich betrachte jene Unterscheidung des rein religiösen und des bürgerlich rechtlichen Standpunktes als den einzigen Ariadnes-Faden, der uns aus diesem Labyrinthe solcher Streitigkeiten und confessionellen Reibungen hinausführen kann. Theologisch zu reden gibt es für den Katholiken nur Eine Kirche, und außer ihr keine, d. h. keine Gesellschaft, welche die von Christus seiner Kirche verliehenen Segnungen, Gewalten und Prärogativen auch noch besitzt. In bürgerlicher aber und äußerlich rechtlicher Beziehung kann und muß der Katholik die völlige Gleichstellung anderer religiöser Genossenschaften oder Kirchen im staatlichen (nicht im theologischen) Sinne mit allen ihren nothwendigen Folgen annehmen. Also ich kann nicht anders, — ich und mit mir alle Katholiken müssen, glaube ich, bei dem Ausspruche des apostolischen Symbolums stehen bleiben: eine einzige, heilige, katholische Kirche!

Ich nehme es den Herren von der Gegenseite, von der protestantischen Confession nicht im Geringsten übel, wenn sie von ihrer Seite dasselbe Prinzip in Anspruch nehmen, wenn sie sich ebenso als die einzige Kirche betrachten und als solche uns entgegentreten. Ich würde keine Einwendung dagegen geltend machen; nur müßte man nicht, wie H. Götz gethan, unser Prinzip so auffassen, als sagten wir: „die römische Kirche ist das Christenthum, außer ihr gibt es kein Christenthum.“ Hier sind die Ausdrücke etwas unlogisch durchein-

ander geworfen. Das, was man unter Christenthum versteht, kann außer der Einen Kirche allerdings existiren. Dies, als etwas Innerliches, als eine Summe von Ansichten und Gefühlen, die ein christliches Gepräge tragen, kann man allerdings auch außer der Kirche haben, und in diesem Sinne würde es absurd seyn zu sagen: außer der katholischen Kirche gibt es kein Christenthum. Der H. Referent hat ohne Zweifel einen besondern Grund gehabt, warum er statt des gewöhnlichen Ausdruckes katholische Kirche, den gewöhnlich im feindlichen Sinne genommenen römisch hier gebraucht hat; er, der gewiß Niemanden von uns mit den Worten: Sie sind ein Römischer, anreden würde, hat doch gefühlt, daß schon das Wort katholisch die ganze Lehre, auf die es hier ankommt, in sich fasse, und daher lieber ein anderes partikulär klingendes Wort gewählt. Er hat indeß, wie Sie sehen, ganz richtig erkannt, daß, sowie man einmal an diesem Satze des apostolischen Bekenntnisses von der Einen Kirche festhält und dieser Einen nicht ein Conglomerat einander widersprechender Kirchen und Kirchlein substituirt, Alles Uebrige von selbst folgt. Denn dann versteht sich von selbst, daß das göttliche Gebot, welches jedem Menschen ohne Unterschied des Alters den Eintritt in die von ihm als jene Eine apostolische erkannte Kirche gebietet, jedem menschlichen unbedingt vorgehen muß. Darüber bedarf es gar keiner langen Diskussion, und ich füge nur, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, bei, daß wir ja nicht von der Gegenseite die Anerkennung, das Zugeständniß fordern, daß wir diese Eine Kirche seien; denn dann würden sie natürlich alle in diese Eine Kirche übertreten. Davon ist nicht die Rede, sondern nur von dem Recht, daß wir uns als solche betrachten und nach dieser nothwendigen und unabweislichen Anschauung im Leben handeln dürfen. Wird hiemit der religiöse Friede der Confessionen gestört; sind es diese exklusiven Ansprüche, die ein friedliches Nebeneinanderbestehen unmöglich machen? — Ich glaube nicht und die Erfahrung beweist immer das Gegentheil. Wie gesagt, wir geben

es der andern Religionsgesellschaft vollkommen zu, uns geradezu das Prädikat selbst einer Kirche theoretisch abzusprechen. Wenn Sie, meine Herren! den zwölften der schmalkaldischen Artikel, die noch immer bei Ihnen symbolisches Ansehen haben, wieder gegen uns kehren, und mit demselben geradezu sagen wollen: **Nequaquam largimur ipsis, quod sint ecclesia**, und zwar auf den beigefügten Grund hin, weil jetzt ein Knabe von sieben Jahren wisse, was eine Kirche sei — wohl! ich habe in dieser Kammer nichts dagegen einzuwenden, und dies hindert nicht im Geringsten, daß wir uns über die wechselseitigen Gränzen im bürgerlichen Leben verständigen nach den Grundsätzen unserer Verfassung. Was wir für uns begehren und begehren müssen, weil es sich um eine heilige und unabänderliche Pflicht handelt, räumen wir auch in ganz gleichem Maße der Gegenseite ein.

Die ganze Veranlassung zu der vorliegenden Beschwerde wurde, wie Ihnen das Referat zeigt, durch die Zumuthung gegeben, welche von der protestantischen Generalsynode, sowie von dem Oberconsistorium der Staatsregierung gemacht wurde, erstens die betreffenden Geistlichen zu strafen, zweitens den kirchlichen Akt der Aufnahme zu annulliren. Die Staatsregierung sollte mit Strafen einschreiten, nicht nur gegen den die Aufnahme vollziehenden Geistlichen, sondern auch gegen den, der einem Minderjährigen Religionsunterricht ertheilt, und man hat (im Referat) sogar gesagt, daß in dieser Ertheilung ein moralischer Zwang liege. Wo der aber seyn solle, vermag ich nicht einzusehen. Es wird doch die Meinung nicht die seyn, daß katholische Geistliche in Bayern die Kinder von der Straße wegfangen, sie einsperren und ihnen Religionsunterricht aufnöthigen? Es kann doch nur die Rede davon seyn, daß hie und da noch Minorenne freiwillig zu katholischen Geistlichen kommen und sie bei ihrer Pflicht auffordern, ihnen zu sagen, was die katholische Lehre sei. Lassen Sie uns, um uns zu verständigen, einen concreten Fall annehmen, an dem wir sehen, welche Absurdität herauskömmt, wenn man die Foderung der Gegner

im Leben durchführt. Nehmen Sie an, unser verehrter Herr Collega, der Deputirte der Universität Erlangen, empfange Besuch von einem Studirenden in Erlangen, der ihn ersucht, er möchte ihm die Unterscheidungslehren der protestantischen Kirche in Kürze auseinander setzen. Er, als öffentlicher Lehrer, trägt natürlich nicht das geringste Bedenken, einem Studirenden der Universität, der an ihn gewiesen ist, diesen Unterricht über die Unterscheidungslehren zu ertheilen. Unmittelbar darnach erklärt nun der Studirende: Sie haben mich überzeugt; ich nehme das protestantische Glaubensbekenntniß an und höre auf, Katholik zu seyn; ich bin aber erst 18 Jahre alt. — Soll nun der Universitätslehrer von der Staatsregierung bestraft werden, weil er vergessen hat, den Taufschein jenes Studirenden zu untersuchen, um sich erst die Gewißheit zu verschaffen, daß er nicht minderjährig sei. Meine Herren! der Fall ist nicht aus der Luft gegriffen. Solche Fälle sind wirklich schon vorgekommen. Wenn das wahr wäre, was H. Pfarrer Wagner behauptet hat, daß durch diese Interpretation des §. 6 ein anarchischer Zustand sanktionirt würde, daß die Staatsregierung, weil sie sich weigert, wirklich mit Strafen gegen einen Geistlichen einzuschreiten, damit einen völligen anarchischen Zustand herbeiführe, dann wäre dies allerdings der ernstesten Erwägung würdig; aber worin soll denn der anarchische Zustand liegen? Wo ist da die Verwirrung, die Confusion; denn das heißt ja Anarchie? — Wir wollen ja für beide Theile gleiches Recht. Ist überhaupt hier von Proselytenmacherei die Rede? — Wenn ich das Wort „Proselytenmacherei" in dem gewöhnlichen Sinne nehme, als gieriges Haschen nach Gliedern anderer Confessionen, als Bekehrung, durch Zwang oder durch Anwendung unerlaubter Mittel, Trug, Bestechung u. dgl.; dann sage ich, muß allerdings die Staatsregierung einschreiten. Dazu ist sie aufgefordert und verpflichtet durch den Paragraphen, der allen Zwang und List bei Conversionen verbietet; aber wenn überhaupt von solchen Mißbräuchen die Rede ist, so kann diesem auch durch

die strikteste Interpretation des §. 6 nicht vorgebeugt werden; denn für alle, die nicht minderjährig sind, würde ja die Gefahr in gleichem Maße fortbestehen; also diese wären immer noch schutzlos; der anarchische Zustand würde in Bezug auf die Mehrheit immer noch fortdauern. Ich habe vorhin behauptet, es sei ein ganz unnatürlicher Zustand, wenn durchaus das 21te Jahr hier festgehalten wird. Denken Sie nur an die unendliche Mannigfaltigkeit der Menschen, ihres geistigen Zustandes, ihrer Anlagen und Fassungskraft; treten denn nicht tausend und abermal tausend Fälle ein, in denen ein junger Mensch von 17, 18 Jahren reifer ist, als ein anderer von 50 Jahren? Wer alle Mittel der Bildung von Jugend auf genossen hat, wer eine sorgfältig wissenschaftliche Erziehung von seinen Knabenjahren an empfangen hat, der wird, wenn er zum 16ten, 17ten Jahre gekommen ist, geistig vielmehr entwickelt seyn, auf einer viel höhern Stufe auch der religiösen Erkenntniß stehen, als tausend Andere, die 50 und 60 Jahre alt sind. Wenn nun einem solchen dieser §. 6 in der strikten, buchstäblichen Interpretation entgegengehalten werden soll, was geschieht denn anders, als daß wir gerade das, was der §. 1 des Religionsediktes schlechthin verwirft, herbeiführen, daß hier förmlicher Gewissenszwang verübt wird, ja etwas, das viel schlimmer ist als Zwang. Warum hat man noch nicht hingewiesen auf den ganz unvermeidlichen Zustand beständiger Heuchelei, der durch die Handhabung des §. 6, wie sie von den Beschwerdeführern gefordert wird, herbeigeführt werden muß? Was anders kann die Folge solcher Festsetzungen seyn, als daß Minorenne, solange sie durch die Forderung des 21sten Lebensjahres an der Wahl ihres Glaubens gehindert werden, in beständiger Heuchelei sich befinden, daß sie, in die Unmöglichkeit, ihr religiöses Bedürfniß zu befriedigen, versetzt, in einen Zustand formeller äußerlicher Religionslosigkeit gerathen; sie gehen dann weder in diese noch in eine andere Kirche; sie empfangen gar keine religiösen Segnungen ihrer Kirche. Meine Herren! Wir wollen diesen Zustand der Heuchelei auch

nicht in Bezug auf die, die aus unserer Kirche austreten, und zur protestantischen Kirche übergehen; wir haben auch kein Interesse dabei, solche, die bereits innerlich und aus freier Wahl von unserer Kirche losgetrennt sind, wider ihren Willen, ihr Gewissen, ihre Ueberzeugung noch 3 oder 4 Jahre zurückzuhalten. Nein, unser Interesse, und ich meine, es wäre das wohlverstandene Interesse beider Theile, unser Interesse ist es, daß diesem unnatürlichen Zustande ein Ende gemacht werde, daß jeder nach freiem Willen zur einen oder andern Kirche übertreten könne, daß er, was er als eine Segnung betrachtet, auch erreiche. Das ist der Zustand, den wir wünschen. Auch das sei mir noch erlaubt, zu bemerken: Es ist die Rede davon gewesen, daß die Staatsregierung kein Gewissen in Bezug auf die Handhabung der Bestimmungen der Verfassung geltend machen dürfe. Es ist die Rede davon, daß zum Beispiel selbst der Regent oder seine höchsten und nächsten Organe ohne eine Rücksicht auf ihr Gewissen in solchen Fällen, zur Bestrafung, Verfolgung von Geistlichen oder andern Personen, die blos ihrem Gewissensdrange gefolgt sind, einschreiten sollen. Ist denn der Monarch überhaupt ein solches Abstraktum? Wenn Er und seine Räthe und Organe selbst innerlich die Ueberzeugung hegen, daß die, gegen welche sie zwingend und strafend verfahren sollen, eben nur nach Pflicht und Gewissen gehandelt haben; wenn der Monarch, wie er persönlich den gleichen Glauben hat, so auch dieselbe Stimme seines kirchlichen Gewissens vernimmt, soll er dennoch mit Strafen da einschreiten, wo noch dazu gar keine gesetzliche Strafbestimmung vorliegt? Eine solche noch dazu ganz willkürliche müßte erst durch Interpretation aus dem §. 6 herausgezogen werden; wenn nun aber überhaupt interpretirt werden muß, nach der einen und andern Seite hin, so ist es doch natürlich und rechtmäßig, daß die Interpretation in dem Sinne geschehe, welcher mit dem Gewissen Aller, des Monarchen sowohl, als der Geistlichen und der Uebertretenden, am leichtesten vereinbar ist. Die Verpflichtung

der Staatsregierung mit Strafen einzuschreiten, ist nicht im Religionsedikt ausgesprochen, sondern sie soll erst auf dem Weg der Interpretation erreicht werden. Ferner, wird einmal interpretirt, was hier ganz unvermeidlich ist, wie von allen Seiten zugestanden wird, warum soll dann nicht die Interpretation als richtig anerkannt werden, welche mit dem Gewissen von zwei Dritteln der Staatseinwohner, mit dem des Regenten und seiner Organe im Einklang steht.

Ich komme nun zu der zweiten seltsamen Forderung oder Beschwerde: die Regierung sollte, wurde ihr zugemuthet, den rein religiösen, sakramentalen Akt der Aufnahme eines Minderjährigen für ungültig erklären, denselben kirchlich vernichten! Eine Annullirung religiöser Akte, meine Herren! was kann man sich dabei denken? Den meisten Herren katholischen Bekenntnisses wird es in dieser Beziehung wohl gegangen seyn, wie mir; sie werden nicht ohne Erstaunen und zum ersten Male aus diesem Referate vernommen haben, daß man auch religiöse Akte, zum Beispiel den Empfang eines Sakramentes für ungültig erklären, annulliren könne. Der ganze Akt des Eintritts besteht aus drei Theilen: Willenserklärung, Bekenntniß des Glaubens, Empfang der Sakramente. Was die Kirche selbst bekanntlich nicht kann, derartige Akte annulliren, das soll die Staatsgewalt thun! Ich sollte meinen, die Distinktion, die man hier der Staatsregierung zum Vorwurf gemacht hat, sei die einzige, die vor jener Absurdität bewahren kann. Wenn der Staatsregierung zugemuthet wird, sie solle innerliche religiöse Akte, sakramentale Handlungen eines Minderjährigen annulliren, was kann man überhaupt damit wollen? Entweder dies, jene Akte sollen schlechthin für wirkungslos erklärt werden, so daß sie in jeder Beziehung als nicht geschehen zu betrachten seien, wenn das die Auslegung ist, dann muß ich sagen, könnte im Grunde nur ein Chalife, ein moslemisches Staats- und Religionsoberhaupt auf den Einfall kommen, religiöse Handlungen zu annulliren, sie in jeder Beziehung innerlich und äußerlich, kirchlich und bürger-

lich für ungültig zu erklären. Und doch ist es dieser Begriff der Annullirung, welcher der Regierung, weil sie die unerhörte Zumuthung zurückgewiesen, die Beschuldigung einer Verfassungsverletzung zugezogen hat! Soll nun dieser Begriff einen faßlichen, erträglichen Sinn haben, so kann es nur der seyn, daß die bürgerlichen Wirkungen solcher Handlungen für ungültig erklärt werden sollen, und das ist es ja gerade, was sie durch ihre so sehr angefochtene Distinktion in der Interpretation des §. 6 gethan und zugestanden hat. Hat denn die Staatsregierung eine Gewalt über rein innerliche religiöse Handlungen? Kann Sie Sakramente für gültig oder ungültig erklären? Kann Sie zum Beispiel das Sakrament der Eucharistie, je nachdem der Priester im Sinne der Staatsregierung consekrirt hat oder nicht, für gültig oder ungültig erklären? Will man uns also nicht geradezu widersinnige und undenkbare Vorstellungen und Zumuthungen aufdringen, so bleibt nur der Sinn übrig: es solle die Ungültigkeit eines solchen Uebertritts in Bezug auf dessen äußerlich-bürgerliche Wirkungen erklärt werden; und eben dies hat die Regierung gethan, indem sie erklärt hat, daß die äußerlichen und bürgerlich rechtlichen Wirkungen bei einem solchen Uebertritte nicht eintreten sollen, daß vielmehr in dieser Beziehung der Uebertritt als ungültig und nicht geschehen zu betrachten sei.

Sie sehen, wie diejenigen, die sich als entschiedene Gegner der Regierung bezüglich dieses Paragraphen hinstellen, am Ende mit ihr wiederum zusammentreffen müssen. Ich fürchte Sie zu sehr ermüdet zu haben, und schließe daher mit der Erinnerung, daß, wie auch die Entscheidung ausfalle, dieselbe, wenn sie zu einer Kränkung unseres Gewissens und unserer kirchlichen Rechte führt, unmöglich Anerkennung finden kann. Es wird Niemand in der Kammer seyn, der sich darüber eine Illusion macht, oder der glaubt, daß in den unabänderlichen Grundsätzen unserer Kirche durch eine Kammerentscheidung irgend etwas geändert werden könnte. Welche Veränderung könnte auch durch einen Kammerbeschluß wohl herbeigeführt

werden? In dem für uns schlimmsten Falle die, daß die Staatsregierung, der Ansicht der Kammermajorität sich anschließend, zu Zwangsmaßregeln griffe. Also ein System der Strafen und Verfolgungen wäre der Zustand, der dadurch herbeigeführt würde.

Meine Herren! lassen Sie mich auf einen Umstand hinweisen, der in diesen Streit hereingezogen wurde, nämlich die gemischten Ehen. Die Herren, welche im Jahre 1831 in der Kammer saßen, erinnern sich, was damals über diesen Gegenstand verhandelt, und welche Angriffe damals auf unsere Bischöfe wegen ihrer Grundsätze über die gemischten Ehen gemacht wurden. Ich muß dies deshalb anführen, um bemerklich zu machen, daß der Hr. Abg. Pfarrer Wagner den Zustand der Dinge keineswegs richtig dargestellt hat. Wenn er von einem allgemeinen Frieden der Confessionen in frühern Jahren (vor 1838) gesprochen und die Spannung und Unzufriedenheit als etwas erst in den letzteren Jahren entstandenes dargestellt hat, so ist dem nicht so. Diese Reibungen datiren von länger her, und der Landtag vom Jahre 1831 gerade ist der Beweis davon.

Lesen Sie die Verhandlungen und Sie werden sehen, welche maßlose Ausfälle auf unsere Bischöfe damals gemacht wurden bei einer Frage, in welcher man uns von protestantischer Seite selbst in neuester Zeit erklärte, daß die katholische Kirche vollkommen in ihrem Rechte sei. Derselbe Mann, dessen Rechtsgutachten in gegenwärtiger Frage von Berlin her angerufen worden, der Hr. Professor Stahl erinnerte im Jahre 1839 in der in Erlangen erscheinenden Zeitung für Protestantismus und Kirche, daß die katholische Kirche in ihrer Forderung hinsichtlich der gemischten Ehen vollkommen in ihrem Rechte sei. Ich glaube sogar ohne Unbescheidenheit die Vermuthung äußern zu dürfen, daß unsere verehrten Kollegen protestantischer Confession in der Frage der gemischten Ehen vielleicht etwas von uns gelernt haben, wenn wir bedenken, wie sich die Aeußerungen in Schrift und Rede auf

protestantischer Seite, und wie sich selbst die Praxis seit dem Jahre 1831 geändert hat, denn in neuester Zeit kam es vor, daß auch von protestantischen Geistlichen die Einsegnung gemischter Ehen verweigert wurde. Damals standen wir uns gegenüber wie jetzt, die Zeit hat aber die Spannung gemildert, und zur Verständigung in der Frage wesentlich beigetragen. Die Herren gegenüber haben es nicht verschmäht, theils einiges von uns zu adoptiren, theils uns Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und selbst unser Beispiel befolgt. Ich bin daher, ohne gerade hinsichtlich des Resultats der Abstimmung viel zu hoffen, dennoch etwas optimistisch gestimmt, und erwarte von einer vielleicht nicht allzufernen Zukunft, daß auch in dieser Frage die Herren von der andern Seite etwas von uns annehmen und lernen werden.

In der Abendsitzung desselben Tages gab die Rede des H. Prof. v. Scheurl über denselben Gegenstand zu folgendem Versuch einer Vermittlung, dessen weitere Entwicklung jedoch unterbrochen wurde, Anlaß.

Eine Aeußerung des H. Redners vor mir veranlaßt mich noch einmal das Wort zu nehmen, in der Hoffnung, daß das, was ich zu bemerken habe, die Diskussion etwas abkürzen und vielleicht eine Verständigung herbeiführen möchte. Ich sehe mit großem Vergnügen aus dem Vortrage des H. Abgeordneten Scheurl, daß wir im Grunde, meine Herren! jetzt einander näher stehen, als wir heute früh am Anfange der Diskussion gestanden sind. Der H. Kollega Scheurl hat es nicht blos für sich allein, sondern wie ich aus seinen Worten schließen muß im Namen wenigstens noch mehrerer Mitglieder seiner Confession ausgesprochen, daß von Anwendung von Zwangsmaßregeln (denn das ist, was hier allein gemeint seyn kann) gegen die katholischen Geistlichen, welche Minderjährige unterrichten oder aufnehmen nicht mehr die Rede seyn soll; wenn das wirklich ist, so glaube ich, stehen wir uns so nahe,

daß wir uns fast nur die Hände zu reichen brauchen, um uns sofort zu verständigen.

Blicken Sie auf S. 81 des Referates, so ist es gerade dieser Punkt gewesen, was der Regierung zugemuthet und wegen dessen Unterlassung jetzt Beschwerde gegen sie von uns geführt werden soll; denn dort hat sowohl die protestantische Generalsynode zu Anspach, als das k. Oberconsistorium in München die Bitte gestellt, daß die Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen die katholischen Geistlichen verfügt werden, oder daß, wie es in dem Oberconsistorial-Bericht heißt, jeder Geistliche in solchem Falle zur Verantwortung gezogen, und ohne Rücksichtsnahme auf Gewissensberufung bestraft werde. Hr. Kollega Scheurl hat zwar den Ausdruck Verfolgung gewählt; er versteht aber wohl dasselbe darunter, jedenfalls würde es der Regierung unmöglich seyn, in der praktischen Anwendung eine Gränzlinie zwischen „Verfolgung" und zwischen Strafmaßregeln zu ziehen. Wenn also die Herren der andern Seite offen und entschieden aussprechen, daß sie diese Zumuthung der Regierung von jetzt an nicht mehr machen wollen, dann scheint mir mit der Aufgebung desjenigen, dessen Verweigerung die Beschwerde thatsächlich veranlaßt hat, auch die ganze Haltbarkeit der Beschwerde wegzufallen. Denn worauf sollte sie sonst sich beziehen? Was hat die Regierung eigentlich gethan, als daß sie jene geforderte Verfolgung verweigerte, und daß sie, um nicht durch den Buchstaben des §. 6 dazu genöthigt zu werden, die angefochtene Interpretation aufstellte? —

In Beziehung auf diese meine Worte heißt es nun in dem Referate, welches der H. Reichsrath Frhr. von Freiberg-Eisenberg in der ersten Kammer über die protestantischen Beschwerden erstattet hat:

1) „Würde das Verlangen protestantischer Seits noch dahin gehen, wie das k. protestantische Oberconsistorium in dem Berichte vom 20. November 1844 die Bitte gestellt hatte:

„Es wolle die Ministerial-Entschließung vom 4. November 1843 aufgehoben und von Uns angeordnet werden, daß der §. 6 der II. Verfassungsbeilage aufrecht erhalten, und jeder Geistliche, welcher demselben zuwiderhandelt, zur Verantwortung gezogen und ohne Rücksichtsnahme auf Gewissensberufung bestraft, ein in solch gesetzwidriger Weise Stattgefundener Uebertritt aber für ungültig erklärt werde;"

„und würde der Antrag der Beschwerdeführer und der Beschluß der Kammer der Abgeordneten dahin lauten, so ginge mein Gutachten unbedenklich auf Nicht-Zustimmung, weil die Erklärung der kirchlichen Ungültigkeit des Uebertrittes, Zwang und Strafe, ein verfassungswidriger Uebergriff in das Gebiet des Gewissens, und resp. den Art. XIV. des Concordats, sowie den ersten der Grundzüge der Verfassung, den Tit. IV. §. 9 die §§. 2 und 5 der II. Beilage der Verf.-Urk. verletzend seyn würde."

2) „An dieser Klippe stehen wir aber nicht mehr. Die Parteien haben sich versöhnt, die Hände sich geboten. Zwei erleuchtete Repräsentanten derselben haben in der Kammer der Abgeordneten am 4. l. M. erklärt:

Herr Abgeordneter Professor von Scheurl: „die Gründe, aus welchen die Katholiken zur Beseitigung der Beschwerde der Protestanten nicht die Hand reichen wollten, beruhten auf Mißverständnissen. Man wolle keine Verfolgung der dem §. 6 zuwiderhandelnden Priester, man verlange nur Aufrechthaltung dieser Verfassungs-Bestimmung, die Mittel hiezu überlasse man der Weisheit der Regierung."

Herr Abgeordneter Prof. Dr. Döllinger hat hierauf erwiedert:

„Aus Obigem nehme er ab, daß man von Seite der Protestanten keine Zwangsmaßregeln ꝛc. wolle, und in diesem Falle stünden die beiden Theile so nahe, daß man sich fast die Hand reichen könne."

Oder wie die allgemeine Zeitung vom 10. Mai S. 1037 die Worte dieser den gelehrten Redner hochehrenden, mein

Innerstes wahrhaft erfreuenden und mir das Gutachten zu diesem Punkte sehr erleichternden Aeußerung wiedergibt:

„Er sehe mit Vergnügen, daß man sich im Grunde nicht so ferne stehe, als er anfangs geglaubt. Wenn, wie es scheine, keine Zwangsmaßregeln beabsichtigt würden, dann sei man der Verständigung schon so nahe, daß man sich die Hände reichen könne."

Und ich hoffe, ich vertraue, daß diese Redaktion die richtige, nämlich das in einer andern Zeitung (aus welcher ich mir selbe sogleich notirt hatte) eingeschaltene Wörtlein „fast" wegzubleiben habe.

Denn der Aufrechthaltung einer Verfassungs-Bestimmung — so lange sie nicht im grundgesetzlichen Wege aufgehoben oder abgeändert werden, — kann ja Niemand entgegen seyn, welcher den Verfassungs-Eid und den Eid der Ständemitglieder geschworen hat."

Der H. Referent des Reichsraths weist also die beiden Forderungen, deren Nichtbewilligung von Seite der k. Regierung der ganzen Beschwerde hinsichtlich der Conversion Minderjähriger zur Grundlage und zum Ausgangspunkte gedient hat, nämlich Bestrafung der Geistlichen und kirchliche Ungültigkeitserklärung seinerseits als verfassungswidrig zurück. Was aber den Schluß betrifft, den er aus den vom Prof. v. Scheurl und mir gegebenen Erklärungen zieht, so muß ich dagegen erinnern:

1) Meine Erklärung ist unvollständig geblieben und hat dadurch ein schiefes Aussehen erlangt, da mir der Hr. Präsident, als ich sie zu motiviren und meine Schlüße zu ziehen im Begriffe stand, in die Rede fiel und mir auch nach Beendigung seiner Aeußerung das Wort nicht wiedergewährte.

Ich wollte nämlich ausführen, daß nach der Erklärung, die H. v. Scheurl über die beiden von der protestantischen Generalsynode und dem Oberconsistorium gestellten in der Beschwerde selbst deutlich vorausgesetzten Forderungen (Bestrafung und kirchliche Ungültigkeitserklärung) so eben gegeben

hatte, die ganze Beschwerde keine Grundlage und kein eigentliches Objekt mehr habe, da von protestantischer Seite hinsichtlich des §. 6 des Religionsedikts der k. Regierung keine andere Zumuthung gemacht worden sei und noch gemacht werde, als eben die doppelte, deren eine H. v. Scheurl jetzt in Abrede stellte, während er die andere (kirchliche Annullirung) nur auf eine im Grunde sich von selbst verstehende Erklärung (daß nämlich der Uebertretende nicht gebunden sei) bezogen wissen wollte.

Daraus nun, daß, falls der protestantische Theil der Kammer diesen Erklärungen des H. v. Scheurl beistimme, zwischen der k. Regierung und den Beschwerdeführern über diesen Punkt keine reele Differenz mehr seyn könne, zog ich den Schluß, daß wir uns nahestünden und uns fast die Hände reichen könnten. Die Ausführung wurde mir aber, wie gesagt, unmöglich gemacht.

2) Es ist aber auch Thatsache, daß H. v. Scheurl eine Ansicht aussprach, die ein großer, ja wohl der größere Theil der sich für beschwert Achtenden keineswegs theilt. An demselben Tage erklärte, im Widerspruch mit H. v. Scheurl, H. Pfarrer Wagner: „Gegen einen Geistlichen, der einen Minderjährigen in die katholische Kirche aufnehme, müsse eingeschritten werden; es sei dies durchaus nothwendig und heilsam; das Ministerium habe die Verfassung verletzt, indem es, unter dem Vorwand, man könne die Gewissen nicht zwingen, sich geweigert habe, Geistliche in diesem Falle zu bestrafen.“ (Wörtlich aus dem Protokolle.)

Eine neue Version dieses Vorfalles bringt die Beilage zur Allg. Zeitung vom 27. Junius in einem längeren Artikel, dessen Verfasser im Namen der protestantischen Mitglieder der Kammer das Wort ergriffen haben will. Hier heißt es: „Scheurl unternahm es, die nothwendigsten Berichtigungen auszuführen, vor allem, daß man keine „Verfolgung“ (wie in greller Weise behauptet worden) gegen „gewissenhafte“ katholische Priester beabsichtige, indem man auf der Aufrechterhal-

tung des Verfassungsgesetzes bestehe, welches die Aufnahme Minderjähriger zum Uebertritt verbiete; man stelle es der Regierung anheim hiebei in dem Maß nachsichtiger gegen katholische Priester zu seyn, in welchem die Umstände des einzelnen Falls die Vermuthung proselytenmacherischer Tendenz schwächten. Obwohl bisher nichts gegründete Veranlassung gegeben hatte, eine andere, weniger billige Ansicht auf protestantischer Seite vorauszusetzen, ergriff doch Döllinger diese Aeußerung wie ein überraschendes Zugeständniß, das zur Grundlage für friedliche Einigung geeignet sei. So hatte es aber der protestantische Redner nicht gemeint. Die Kammer hatte zu untersuchen und zu entscheiden, ob die erhobene Beschwerde begründet sei, oder nicht; darüber mußte jedes Mitglied eine selbstständige Ueberzeugung zu gewinnen suchen und nach dieser stimmen: jede Transaction darüber zwischen verschiedenen Theilen der Kammer war nach der Verfassung ganz unzuläßig. In diesem Sinne trat der Präsident dazwischen, nicht, um „beide" Redner zu bedeuten, sondern um die Diskussion von dem Irrwege, dem Döllingers Aeußerung sie hätte zuführen können, auf ihren wahren Gegenstand zurückzuleiten, und gab das Wort weiterhin den Vorgemerkten nach der geschäftsordnungsmäßigen Reihenfolge."

Wie es mit der Wahrheit dieser Darstellung bestellt sei, ergibt sich schon aus der Vergleichung der hier unterstrichenen Stelle mit der oben angeführten an demselben Tage Morgens gegebenen Erklärung des H. Pfarrers Wagner. Die seltsame Wendung, als hätte ich eine „nach der Verfassung ganz unzuläßige Transaction" u. s. w. herbeizuführen beabsichtigt, bedarf keiner besonderen Erörterung. Seit wann ist denn ein Versuch, eine Verständigung der Kammer über die Frage nach dem Grund oder Ungrund einer Beschwerde zu befördern, ein ahndungswürdiges, weil verfassungswidriges Attentat? oder reicht schon die von dem Verf. des Artikels gewählte Bezeichnung „Transaction" hin, jenen Versuch zu einem solchen zu stempeln?

III.

Rede

über

die Anträge, die Verbesserung der Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betreffend.

Gehalten

am

7. Mai.

Meine Herren! da ich mich ohnehin als Redner über den uns vorliegenden Gegenstand habe einschreiben oder vielmehr vormerken lassen, so wird es mir, glaube ich, vergönnt seyn, das, was ich speziell über diese von mir beantragte Modifikation zu sagen habe, mit dem zu verbinden, was ich überhaupt zu sagen habe. —

Ich glaube trotz der grellen Gegensätze, die sich bereits in der Kammer über unsere Frage haben vernehmen lassen, dürften wir doch über die Hauptsache selbst, über das Princip ziemlich eins seyn: ich betrachte nämlich als das, worüber wir entweder schon einig sind oder es doch leicht werden können, den Grundsatz, wie er dem Referate des Frhrn. von Gumppenberg sowohl, als den Anträgen des Ausschußes zu Grunde liegt, den Grundsatz, daß zum Besten der 60,000 bayerischen Israeliten alles dasjenige geschehen möge, was mit der Rücksicht, die auf sie selber zu nehmen ist, und mit der Rücksicht, welche unser bayerisches Volk und insbesondere unsere Landbewohner in Anspruch nehmen dürfen, vereinbar ist; also nur über die Anordnung dieses Grundsatzes werden wir wahrscheinlich verschiedener Meinung seyn.

Seltsam könnte es lauten, daß ich sage, alles das möge geschehen zur Verbesserung der Lage der jüdischen Glaubensgenossen, was mit der Rücksicht auf sie selber vereinbar ist. Es scheint wohl, daß von dieser Seite, und blos den eigenen

Vortheil der Juden ins Auge gefaßt, eine unbedingte vollständige Emanzipation und Gleichstellung das natürlichste wäre, und doch zweifle ich hieran sehr stark, ja ich möchte sogar die entgegengesetzte Ueberzeugung äußern.

Ein bekannter jüdischer Schriftsteller in Frankreich, der vor kurzem eine Geschichte der Juden herausgegeben hat, Halevy, schließt die Erzählung der Schicksale seines Volkes mit der Bemerkung: Wie die Sachen jetzt in Europa stünden, hätten die Juden mehr zu fürchten von allzu großer Toleranz, als von der Intoleranz. Ueber den Sinn dieser Behauptung wird wohl kein Zweifel obwalten; offenbar meint er damit, daß die Juden alle Ursache hätten, zu sagen: **timeo Danaos et dona ferentes.** Die Gaben der Christen könnten uns doch wohl auch mitunter schädlich, ja sogar verderblich seyn. Ich muß hier selbst meine Verwunderung aussprechen, daß von sämmtlichen Rednern vor mir diese Frage nicht einmal berührt worden ist. Wenn überhaupt den Juden soviel eingeräumt, wenn nach der Andeutung des H. Referenten eine Gleichstellung der Juden mit den Christen wenigstens jetzt schon vorbereitet und darauf hingearbeitet werden soll, wird dann überhaupt noch das Judenthum fortbestehen können? — Wird es nicht in der Umarmung des christlichen Staates sterben? Könnte nicht in Folge der bürgerlichen Verschmelzung von Juden und Christen ein Zustand eintreten, in welchem es in Deutschland zwar noch eine Masse von Juden — dem Fleische nach — gäbe, aber das Judenthum, die Religion, das geistige die Individuen zusammenhaltende Band, verschwunden wäre — und würde dann ein solcher Zustand auch nur für Einen Theil irgend wünschenswerth seyn?

Die gegenwärtige Lage der Israeliten, ganz besonders in Deutschland, verglichen mit der Lage derselben in andern europäischen Ländern, verdient meines Erachtens bei Erwägung des Antrags, mit dem wir uns beschäftigen, die sorgfältigste Rücksicht, und bis jetzt ist in unserer Debatte noch nicht darauf hingewiesen worden, daß die ganze Judenschaft

in Deutschland überhaupt sich in einem in der israelitischen Geschichte beispiellosen Zustande der Gährung, ja der Zersetzung befindet, und hier müssen wir uns zuerst die Frage vorlegen: Was ist denn von unserer Seite zur Herbeiführung oder Förderung eines solchen Zustandes der Gährung oder Zersetzung geschehen, oder in wie ferne haben die fast immer wohlgemeinten Maßregeln und Versuche christlicher Regierungen dem Zustande der Israeliten von der einen oder andern Seite aufzuhelfen, sie an gewissen ursprünglich christlichen Einrichtungen Theil nehmen zu lassen, in wieferne haben dergleichen Anordnungen nach dem Zeugnisse der jetzt vorliegenden Erfahrungen vielleicht gerade das Gegentheil herbeigeführt? —

Wir können über diese wichtige Frage jetzt, glaube ich, um so leichter und sicherer urtheilen, als die Publicität, die überhaupt den Charakter unserer Zeit ausmacht, auch in das Gebiet des Judenthums, in seinem jetzigen Zustande, eine Menge von Schlaglichtern geworfen und dadurch das Dunkel, das früher für die Christen wenigstens bestand, aufgehellt hat. Wir kennen diese Zustände jetzt nach den Verhandlungen, die darüber stattgefunden haben, namentlich in den letzteren Jahren, viel genauer, sind viel besser in den Stand gesetzt, uns ein ganz sicheres Urtheil darüber zu bilden, als dieses jemals früher der Fall war.

In früherer Zeit existirte in Deutschland wenigstens und in den meisten andern Ländern keine dem christlichen Publicum zugängliche jüdische Literatur. Die Kenntniß der inneren israelitischen Zustände war eine Art Geheimlehre, nur wenigen Eingeweihten zugänglich, welche die mühsamsten Studien zu diesem Zweck gemacht haben mußten; das hat sich geändert. Jetzt können wir über diese Dinge, wenn wir uns nur die Mühe nehmen wollen, uns aus jüdischen Aeußerungen selbst und aus ihrer neuesten durch den ausgebrochenen Parteienkampf sehr lehrreich gewordenen Literatur selbst unterrichten. Ich erinnere zunächst an die Versammlungen, welche seit dem Anfang dieses Jahrhunderts theils in Frankreich, theils in

Deutschland in verschiedener Weise stattgefunden haben. Ich erinnere zuerst an die Versammlung jüdischer Notabeln, ausgezeichneter Männer des Laienstandes unter den französischen Juden, die im Jahre 1806 durch Napoleon berufen wurde, deren Erklärungen vorliegen, an die Entschließungen des jüdischen Sanhedrin, der im folgenden Jahre auf Napoleons Ruf sich versammelte und Antwort auf die vom Kaiser vorgelegten zwölf Fragen gab. In neuester Zeit ist nun dieses Beispiel in Deutschland theilweise nachgeahmt worden. Ohne daß gerade die Regierungen dazu direkt Aufforderungen erlassen hätten, haben die Israeliten selbst dergleichen Versammlungen veranstaltet. Das Wichtigste der Art ist die vor zwei Jahren von 25 Rabbinern und jüdischen Gelehrten zu Braunschweig gehaltenen Versammlung, deren Mitglieder fast aus allen Theilen Deutschland's sich hier zusammengefunden. Der Hauptzweck dieser Versammlung war gerade, sich über die Wegräumung jener besonders liturgischen Eigenthümlichkeiten zu berathen, welche die Abneigung der Christen zu nähren und die vollständige Emanzipation der Juden zu hindern geeignet seien, und es den letztern möglich zu machen, den bisherigen Haupteinwendungen von christlicher Seite wirksam zu begegnen.

Ich möchte es bedauern, daß der Hr. Referent, dessen vortrefflichen und ächt philantropisch-christlichen Gesinnungen, wie er solche in seinem Referate niedergelegt hat, ich vollkommene Gerechtigkeit widerfahren lasse, doch seine Aufmerksamkeit nicht diesen neuesten Erzeugnissen der jüdischen Literatur zugewendet hat; sie würden wahrscheinlich seine Ansichten, wie dieselben im Referate niedergelegt sind, wesentlich modificirt haben, und manches würde ihm wohl in ganz anderm Lichte erschienen seyn. Es ist bekannt genug, daß gegenwärtig unter den Juden selbst Zerwürfnisse aller Art stattfinden. Auch hier stehen zwei Hauptparteien in unversöhnlicher Spaltung einander gegenüber: die Neuerer nämlich, welche die bestehende, gesetzliche Einrichtung und talmudische Ueberlieferung ganz

oder theilweise abzuschaffen gedenken, theils um sich alles Lästigen und Unbequemen zu entledigen, theils um vor den Christen für aufgeklärt zu gelten und sich leichter diesen gleichzustellen und mit ihnen vermischen zu können; und die Stabilen oder Orthodoxen, welche das überlieferte Judenthum als ein Ganzes festhaltend, sich dieser Bestrebung mit größerer oder geringerer Energie und Consequenz widersetzen.

Dieser Kampf aber muß in jedem Falle von weiter aussehenden Folgen seyn und wird in nicht ferner Zeit eine wesentliche Veränderung des ganzen innern Zustandes der Israeliten in Deutschland herbeiführen, ohne daß gerade von unserer Seite jetzt schon nöthig wäre, dazu mitzuwirken. Ob dies eine Veränderung zum Guten, ob eine zum Schlimmen seyn werde, das ist eine andere Frage, die sich so leicht nicht beantworten läßt; daß aber eine große wesentliche Veränderung in Kurzem stattfinden wird, darüber dürfte wohl kein mit diesen Verhältnissen genauer Bekannter einen Zweifel hegen. Wir in Deutschland haben es durchaus zu thun nur mit den sogenannten Talmudisch-Rabbinischen Juden; dies müssen wir um so mehr festhalten, als in dieser Beziehung mancherlei Mißverständnisse vorzukommen scheinen.

Es hat sich neuerdings häufig der seltsame nur aus Unkenntniß des Judenthums erklärbare Wahn vernehmen lassen, als sei es leicht, unsere deutschen Israeliten auf den Standpunkt des reinen Mosaismus zurückzuführen, als könnten diese innern Zerwürfnisse und Kämpfe zwischen Altgläubigen und Neuern zuletzt nur die wohlthätige Wirkung haben, daß die Juden, der schweren Last ihrer talmudischen Tradition mit ihren 248 Geboten und 365 Verboten müde und überdrüßig, dieselbe frank und frei abschüttelten und uns allen auf dem Grund dieses reinen Mosaismus die Hände reichten, womit dann eine neue Aera ihrer Geschichte und ihrer Beziehung zum christlichen Staate und Bevölkerung eintreten würde. Dieß hieße dann, geschichtlich ausgedrückt, die deutschen Juden würden in näherer oder entfernterer Zeit aus Talmudisten oder

Rabbaniten sämmtliche Karaiten werden. Abgesehen nun von der Unwahrscheinlichkeit, daß die Lehren und Ansichten dieser Sekte, die in der Masse der übrigen Juden stets nur eine kümmerliche Existenz sich gefristet hat, und gegenwärtig zu einem kleinen und unbedeutenden Häuflein zusammengeschrumpft ist, plötzlich einen ganz neuen Aufschwung nehmen und das Bekenntniß der ganzen Nation werden sollten — abgesehen hievon, ist der reine Mosaismus, wie er in den Büchern Mosis enthalten, mit seiner Bürde von 613 Geboten, sicherlich eine ebenso undurchdringliche Scheidewand, er würde, wenn dessen Herstellung irgend möglich wäre, jeden brüderlichen Verkehr, jede Gleichstellung der Juden mit den Christen ebenso sehr vereiteln, als das talmudische Judenthum dies gethan hat und noch thut. Ja man kann es wahrhaft sagen: solche Mosaische Juden oder Karäer würden dann durch eine noch größere Kluft von uns geschieden seyn; denn sie würden ja, um ächte Beobachter des ganzen Mosaischen Gesetzes zu seyn, sich wieder so vollständig und nach allen Richtungen des Lebens hin von den Nichtjuden absondern, von jeder Berührung mit ihnen ferne halten müssen, als dies ehedem von ihren Vorfahren in Palästina gefordert wurde. Denn das Talmudische Gebäude von Traditionen und Gesetzesdeutungen ist großen Theils aus dem Bedürfnisse hervorgegangen, die Härte der alten Absonderungsvorschriften zu mildern, und sie den späteren Verhältnissen der aus ihrer politisch-nationalen Verbindung herausgerissenen und unter fremde Völker zerstreuten Juden zu accommodiren. Sicher also fehlt es jenen an klaren Vorstellungen, welche von einer möglichen Rückkehr der Juden zum reinen Mosaismus reden, und dies als etwas für beide Theile, die Christen, wie die Juden Wünschenswerthes bezeichnen. Dieser vermeintliche Mosaismus würde das ganze religiöse Bewußtseyn und Leben der Juden erst recht in bodenlose Willkür auflösen. Doch ich wende mich wieder zu der für uns wichtigen Thatsache, daß die Juden in Deutschland überhaupt gegenwärtig in einem Zustande religiöser Zerrissen-

heit sich befinden, in einen innern Kampf verwickelt sind, dessen Ende vorerst noch nicht abzusehen ist. Nach dem Gange der Zeit ist eine innere Gährung, ein Zustand der Zerstörung eingetreten, der sich in tausendfachen Stimmen im entgegengesetztesten Sinne manifestirt. Wie weit diese innere Spaltung gehe, mögen Sie aus einer Thatsache abnehmen. Jene Braunschweigersche Versammlung von 25 Rabbinern, die im Eingange ihrer Verhandlungen selbst erklärten, daß sie die Vorsteher einer talmudischen Judenschaft seien, und daß sie von diesem Boden nicht ganz abzuweichen gedächten, haben gleichwohl solche Neuerungen und solche wichtige Aenderungen in den religiösen Zuständen des Judenthums, dem Gottesdienste, der Eidesformel u. dgl. beschlossen, daß nicht weniger als 116 sogenannte orthodoxe Rabbiner feierlich gegen diese Beschlüsse der Braunschweiger Rabbiner-Versammlung protestirt haben, weil sie von dem ächten rechtgläubigen Judenthum völlig abweichend seien. Dabei bleibt es aber nicht, daß blos Rabbiner gegen Rabbiner protestiren; dieser Kampf und Zwiespalt ist in die meisten größern jüdischen Gemeinden herabgestiegen und hat auch diejenigen, die gewöhnt, sich ganz auf die Autorität ihres Rabbiners zu verlassen, ruhig ihren Geschäften nachgingen, genöthigt, für oder wider Partei zu nehmen. Es gibt kaum eine bedeutende Stadt in Deutschland, in der überhaupt eine jüdische Gemeinde organisirt ist, wo nicht Spaltungen der Art eingetreten wären. Bei uns in Bayern ist derselbe Streit noch lange nicht zu Ende, nachdem er vor Jahren schon begonnen hat, namentlich in Fürth ist er mit solcher Heftigkeit entbrannt, daß die Regierung sich einmischen zu sollen geglaubt hat. In Hamburg, Berlin, Dessau, Breslau, Frankfurt u. s. f. ist überall die Judenschaft unter sich religiös zerfallen. Ich kann nicht umhin, Sie auf eine Schrift aufmerksam zu machen, welche erst vor wenigen Monaten bei uns in Bayern erschienen ist, nämlich die Geschichte der Israeliten von einem bayerischen Rabbiner. Erlangen 1846. Darin ist die Geschichte der Israeliten bis in die Gegenwart fortgeführt,

es sind also darin auch die Zerwürfnisse der jüngsten Zeit näher geschildert. Auch eine öffentliche Erklärung und Aufforderung von 28 ausgezeichneten deutschen gebildeten Juden ist darin abgedruckt, worin dieser ganze Zustand näher dargestellt und zugleich auf das allgemein Bedenkliche desselben hingewiesen wird. Am 25. April 1845 wurde dieser Aufruf erlassen und darin heißt es unter Anderen:

„Wir stehen da in Zerrissenheit mit uns selbst, im Widerspruch des innern Lebens, des Glaubens, mit dem äußern Leben, dem gegebenen Gesetz. Wohl kämpfen unsere Gelehrten und Lehrer auf dem Gebiete der Theologie für und gegen eine Ausgleichung dieses Widerspruches; aber wie lange schon, und des Kampfes Ende ist nicht abzusehen. Inzwischen hat das Leben bereits vorgegriffen der Wissenschaft, inzwischen hat sich die überwiegende Mehrheit der Gebildeten thatsächlich losgesagt von dem größten Theile unserer religiösen Vorschriften, und selbst in denen, die sie noch befolgen, ist meist ein Thun ohne Glauben und ohne Begeisterung geworden. Die Verwirrung ist groß. Nirgends Einheit, nirgends ein Halt, nirgends eine Gränze. Das alte rabbinische Judenthum mit seiner festen Basis, hat keine Basis mehr für uns. Vergeblich sind die Bemühungen derer, die es künftig in sich, oder sich in ihm zu erhalten suchen. Die erstarrte Lehre und unsere Lehrer sind für immer auseinander gewichen. Der Zweifel, der zu regieren angefangen, droht alle Gränzen zu überschreiten. Er erzeugt den Indifferentismus und den Unglauben und gibt uns der Rathlosigkeit Preis, in welcher wir mit Schmerz zusehen, wie unserer Nachkommenschaft mit den veralteten Formen auch der innere heilige Kern des Judenthums verloren zu gehen droht. Dies sind Thatsachen, die für sich selber sprechen, die nur die nicht sehen, welche nicht sehen wollen, Thatsachen, welche unser Herz mit glühendem Eifer erfüllen, die unsere ganze Energie herausfordern und uns ermuthigen, den Aufruf an Euch, deutsche Glaubensbrüder, zu erlassen, die ihr fühlt, wie wir, fühlen, daß es an uns ist,

nicht zuzusehen dem Verfall und dem künstlichen vergeblichen Uebertünchen des Bruches."

Die Frage liegt uns nun nahe genug: was ist etwa von unserer, von christlicher Seite geschehen, um diesen Zustand, der einmal nicht abzuläugnen ist, und der sich gewiß noch weiter ausbilden wird, herbeizuführen? Ich meine, in der besten Gesinnung und mit den wohlmeinendsten Absichten gegen die Israeliten selbst haben unsere Regierungen sich hier Mancherlei zu Schulden kommen lassen. Ein Hauptzug des modernen Regierungswesens, in Deutschland wenigstens, ist, wie wir alle wissen, das Zuviel regieren wollen, das Sich in alles einmischen, Alles bevormunden, Alles selbst machen wollen. Diese Neigung auf das Judenthum angewendet, hat, fürchte ich, mehr bittere als gute Früchte getragen. Mit bester Absicht haben sich die Regierungen auch der Rabbiner angenommen, manches für ihre Ausbildung gethan, bestimmte Prüfungen festgesetzt, eine eigenthümliche auch auf fremde Wissenszweige sich erstreckende Form der Studien ihnen vorgeschrieben, ohne zu berechnen, daß dadurch der alte eigenthümliche Charakter des Rabbinenthums nothwendig aufgelöst und verwandelt werden, und aus dieser halb jüdischen halb nicht-jüdischen und antijüdischen Bildung eine Art von Zwittergeschöpfen hervorgehen mußte. Solche Rabbiner sind weder rechte Rabbiner noch sonst etwas Rechtes, und es ließ sich wohl voraussehen, daß sie unvermeidlich mit den Gemeinden in Mißverständnisse, unter sich selbst aber in Streitigkeiten gerathen würden.

Allerdings wäre es ungerecht, diesen Maßregeln der Regierungen allein oder auch nur größtentheils die gegenwärtige Anarchie im Judenthume zur Last legen zu wollen; auch ohne diese Maßnahme würden viele Rabbiner in Deutschland ganz aus eigenem Triebe vom Baum der modernen Erkenntniß genascht haben, und damit jener lüsternen Begierde verfallen seyn, die Fackel des neugewonnenen Lichtes in die dunkeln alterthümlichen Räume des Talmudischen Gebäudes zu tra-

gen — selbst auf die Gefahr hin, dasselbe in Brand zu stecken. Allein wie die Dinge jetzt stehen, muß für den orthodoxen Israeliten, der den ganzen Bestand seines Religionswesens von der jüngern Generation der Rabbiner bedroht und erschüttert sieht, noch eine besondere Bitterkeit aus den Gedanken quellen, daß es die herrische, unberufene, Einmischung der Fremden sei, die dieses Unheil mitverschuldet haben.

Jedenfalls ist es sehr begreiflich, daß, wie man schon längst bei uns in Bayern bemerkt hat,*) der gewöhnliche Jude gegen gebildete Lehrer und Rabbiner eine entschiedene Abneigung hegt.

Doch wir sind noch weiter gegangen, wir haben auch den Juden Verpflichtungen aufgelegt, die im direktesten Widerspruche mit ihren religiösen Grundsätzen und gesetzlichen Vorschriften sind. So war es, wenn man nicht geradezu an dem Zerfalle des Judenthums sich betheiligen wollte, kein glücklicher Gedanke, daß man sie der Conskription unterwarf und zum Eintritt in den Militärdienst nöthigte. Kein Jude kann — unter Christen — Soldat werden, ohne das Gesetz vielfach zn übertreten, und nach einer Reihe von Dienstjahren kann die Wirkung, welche der Kriegerstand auf die jüdischen Individuen hervorbringt, keine andere als die einer gänzlichen und wohl meist lebenslänglichen Entfremdung von aller religiösen Observanz seyn. Denn überhaupt ist es nicht thunlich, hier eine Gränze zu ziehen; nöthigen wir, auch nur indirekt, den Juden gewisse religiöse Satzungen zu übertreten und zu verläugnen, so fügt er sich entweder mit stetem inneren Widerstreben in den von ihm für unrecht gehaltenen Zwang, oder er wird sehr bald gleichgültig gegen das Ganze seines Gesetzes, aus dem eben die einzelnen Satzungen erst ihre verbindende Kraft und ihr Ansehen empfangen. Und so folgt der anfänglich erzwungenen Uebertretung einzelner Gebote bald die prak-

*) Graser das Judenthum und seine Reform. Baireuth, 1828.

tische Verachtung des Ganzen nach. Zu welcher Verwirrung aber überhaupt hiemit Gelegenheit gegeben wird, mag man schon aus der Thatsache abnehmen, daß nach jüdischen Satzungen diejenigen, welche gewisse Gebote ihres Glaubens übertreten, dadurch unfähig werden, einen gültigen Eid zu schwören, sich also auch durch den Eid, wenn sie ihn geschworen, innerlich nicht gebunden erachten. Denn das Judenthum ist nicht so ein Stückwerk, daß man einzelne Bestandtheile davon ganz herauswerfen, andere nach Belieben einsetzen, und das Uebrige beibehalten kann, sondern es geht mit ihm wie mit Allem, was organisches Leben hat, was ein zusammengehöriger, innerlich verbundener, historisch gewordener Bau ist. Sowie man einzelne Theile antastet und herauswirft, so läßt sich das Ganze nicht mehr auf die Länge halten, ein Stück folgt dem andern im Falle nach.

Der H. Referent erblickt unsere gegenwärtige Lage in Beziehung auf die Judenfrage in günstigem Lichte; er äußert S. 45.: „die Religion der Juden ist in hohem Grade der Verbesserung fähig. Die Keime der Veredlung liegen um so gewisser in ihr als die Grundlage des Judenthums ja die nämliche ist, wie die Grundzüge der christlichen Religion. In neuerer Zeit hat sich ein besseres Leben auch im Religionszustande der Juden geregt." Freilich verbindet er hiemit auch die Behauptung S. 46.: „Niemand höre auf, ein Bekenner des jüdischen Glaubens zu seyn, wenn er auch die Dogmen des Talmud's ganz verwerfe." Er hat sich hier durch jene vagen Aeußerungen und Versicherungen täuschen lassen, mit denen eine gewisse Gattung von Juden überaus freigebig zu seyn pflegt, sobald es darauf ankömmt, das Ziel ihrer Wünsche, politische Gleichstellung oder auch nur die Beseitigung eines ihnen lästigen Ausnahmsgesetzes zu erwirken. Ich erinnere nur an die Vorgänge auf den beiden Pariser Versammlungen in den Jahren 1806 und 1807 sowie an spätere Aeußerungen; man war dort in vollem Zuge, so ziemlich alles Jüdische-talmudische oder Mosaische gleichviel — auf

den Wink des Gebieters daran zu geben; unter andern versicherte man dem Kaiser: die Rabbiner hätten jetzt nur noch (in Frankreich) religiöse Funktionen, die aber übrigens jeder unterrichtete Jude ohne Anstand vollziehen könne. Diese verschwenderische Liberalität war doch selbst den modernisirten Rabbinern der Braunschweiger Versammlung bedenklich, sie äußerten: „die zu Paris versammelten Juden hätten eben Rücksicht genommen auf das Bedürfniß der Gemeinde, darum seien ihre Antworten zweideutig und so zweideutig, daß man sie doppelt auslegen könne.“ Oder wie ein anderer (Herzfeld) sagte: „er glaube allerdings, daß das Sanhedrin, wenn auch nicht unehrlich war, doch gewisse Reservationen hatte.“ Wie soll nun aber jene religiöse Verbesserung, welche nach der Ansicht des H. Referenten, und zwar ohne sonderliche Schwierigkeit eintreten soll — und wird, wirklich erzielt werden? Noch Niemand, weder Jude noch Christ, ist im Stande gewesen, hierüber auch nur irgend etwas Haltbares und praktisch Ausführbares anzugeben. Daß mit Beibehaltung des Talmud eine solche Verbesserung nicht zu erreichen sei, wird so ziemlich von allen Seiten zugestanden, auch auf der Braunschweiger Rabbiner Versammlung ist es (S. 23.) ausgesprochen: „Wenn vom talmudisch-rabbinischen Standpunkte geurtheilt werde, so sei nicht möglich, irgend etwas gut zu heißen, was auch im geringsten eine Abweichung vom Herkömmlichen sei.“ Ein Anderer hat dort *) und nicht mit Unrecht bemerkt: „Die Regierungen werden unserm Ausspruche, wenn wir uns vom Talmud entfernen, nicht trauen.“ Warum nicht? Weil eine Versammlung von Rabbinern eben so gut, wie der einzelne Rabbiner nur in so weit bei ihren Glaubensgenossen eine religiöse Autorität hat, als sie Talmudisten sind, und der jüdischen gesetzlichen Tradition nichts vergeben. Wie arg die Täuschung sei, hier zu dem sogenannten reinen Mosaismus seine Zuflucht nehmen zu wollen, habe ich

*) A. a. O. S. 39.

bereits erwähnt; „ohne den Talmud hat die Bibel für den Israeliten gar keine Bedeutung" sagt ein neuerer jüdischer Gelehrter mit Recht *); nur in der Gestalt der Talmudischen Satzung und Auslegung hat das mosaische Gebot für den Juden Existenz und Kraft. Glaubt man, eine Versammlung liberaler und erleuchteter Rabbiner und anderer gebildeter Juden könne das Judenthum durch reformirende Beschlüsse den Wünschen und Bedürfnissen des Tages conform machen, und diese Beschlüsse würden dann von der Majorität ihrer Glaubensgenossen willig angenommen und beobachtet werden? Eitle Hoffnung! Allerdings hatte das altjüdische hohe Synedrium über Lehre und Gesetz zu entscheiden; aber seit dem Erlöschen der Schulen von Pumbeditha und Sora, in welcher letztern Stadt unter den Chalifen eine Art von Synedrium war, gibt es kein Tribunal mehr, welches von sämmtlichen Juden als letzte Instanz in Fragen der Dogmatik und Moral anerkannt würde. Kurz die Alternative besteht: entweder das Talmudische Judenthum in seiner Integrität — oder wachsende und unheilbare Anarchie, und als Folge davon völlige Religionslosigkeit der einen und ungebundene Willkür der andern. Welche Zukunft jener reine Mosaismus in Deutschland habe, mag man aus der Bittschrift abnehmen, welche die Juden im Herzogthume Braunschweig zum Behuf bürgerlicher Gleichstellung an ihre Regierung gerichtet haben. „Der Rücktritt zum alten Testament," versichern sie darin, „würde nichts als ein Bildungsrückschritt seyn, ihre Religion befinde sich jetzt auf einem weit höhern Standpunkte, als der des sogenannten Mosaismus u. s. f."

Der H. Referent hat hingewiesen auf das bei uns eingeführte Religions-Lehrbuch von Behr und hat uns ganze Seiten aus demselben mitgetheilt, um uns zu zeigen, daß in den bayerischen Schulen von den jüdischen Lehrern eine im Ganzen reine und christliche Moral vorgetragen werde, daß

---

*) Mayer, die Juden unserer Zeit. 1842. S. 66.

wir also wenigstens von der heranwachsenden Generation der bayerischen Israeliten, welche in diesen rein moralischen Grundsätzen unterrichtet werden, die besten Hoffnungen schöpfen können. Leider muß ich dies sehr bezweifeln. In einer schon im J. 1827 über dieses Lehrbuch in Nürnberg erschienenen Schrift wird mit Recht bemerkt, daß hier ein jüdisches Lehrbuch geliefert sei, welches nur ein Gemisch von jüdischen Elementen, von vermeintlich rein mosaischen Lehren mit einer Zuthat von Deismus und einigem Christlichen enthalte. Was hat nun unsere Regierung gethan, als sie dieses Lehrbuch empfahl, als sie es dahin brachte, daß es in den Schulen eingeführt wurde? Ich glaube, sie hat in der besten Meinung hier einen Fehler begangen. Vorerst, wenn eine christliche Regierung ein jüdisches Lehrbuch empfiehlt, ist dieses für die Israeliten schon ein großer Grund zum Verdacht gegen ein solches Lehrbuch. Aber auch die Rabbiner, wenn sie ein solches Buch, in welchem das spezifisch Jüdische durchweg zurückgedrängt, verschwiegen oder verflacht und verunstaltet ist, beim Unterrichte zu Grunde legen, werden sich dadurch bei ihren Gemeinden in ein schiefes Licht stellen und für Neuerer und Heterodoxe gehalten werden, und dann werden diejenigen Juden, welche an dem väterlichen Glauben festhalten wollen, in zweifacher Weise sich gegen diese Gefahr zu verwahren suchen. Sie werden entweder ihre Kinder gar nicht in die Schule schicken und zu Hause ihnen Unterricht geben lassen, oder sie werden den Eindruck, der in der Schule hervorgebracht wird, aufheben durch einen parallel laufenden Hausunterricht, welcher häufig das Gegentheil von dem enthält, was in der Schule nach dem Text des Lehrbuches vorgetragen worden ist. Was aber daraus entstehe, wenn der Rabbiner als Neuerer von seiner Gemeinde zurückgestossen oder nur beargwohnt wird, darüber haben uns die Vorgänge in Fürth belehrende Aufschlüsse geliefert; dort wurde der Rabbiner Lewi von den Altgläubigen bei dem bayerischen Ministerium verklagt und auf seine Absetzung angetragen; alle jüdischen Gemeindeglieder mußten

abstimmen, ob er in Fürth sein Verbleiben haben solle oder nicht; und mit genauer Noth erreichte man einige Stimmen mehr zu seinen Gunsten. Die Beschuldigungen aber, die damals gegen Lewi erhoben wurden, dürften denen, die sich mit einer Zurückführung der Juden zum reinen Mosaismus und einer dadurch zu erreichenden Annäherung und bürgerlichen Verschmelzung von Juden und Christen schmeicheln, die Augen zu öffnen geeignet seyn. Unter diesen Anklagen kamen nämlich auch folgende vor: daß er seine Tochter bei einer christlichen Familie in Nürnberg habe zu Mittag essen lassen, daß er am Sabbath mit einem Juden gegangen, der einen Stock getragen, daß er am Sabbath an einer Hausglocke geschellt habe, daß man am Sabbath Wäsche auf seinem Hausboden gesehen, woraus zu vermuthen sei, daß diese Wäsche am Abend vorher nach Eingang des Sabbaths aufgehängt worden, u. s. f. So begreifen wir freilich, wie in Hamburg der gegenseitige Haß der beiden Parteien, in welche die Juden dort zerfallen sind, so weit gehen kann, daß die Orthodoxen keinen Leichnam eines Neuerers berühren, und ihm das Begräbniß in ihrem Friedhofe versagen.

Sie sehen, meine Herren! in welche unauflöslichen Schwierigkeiten und Verwicklungen jeder Versuch einer christlichen Staatsgewalt führt, irgendwie in die religiösen Verhältnisse der Israeliten, ihr Unterrichtswesen, die Beziehung zwischen den Gemeinden und Rabbinern u. s. f. einzugreifen, auch dann, wenn ein derartiger Versuch aus dem reinsten Willen und Streben, den Juden wesentliche Vortheile zuzuwenden, hervorgegangen ist. Sie sehen ferner, wie wir alle Ursache haben, uns bei jedem Schritte, den wir zur Verbesserung der Lage dieses Volkes zu thun gedenken, erst die Frage vorzulegen, in wie weit wir die im Judenthume ohnehin schon bestehende und nicht mehr zurückzudrängende Gährung und innere Verwirrung etwa noch vergrößern, und dadurch zu einem förmlichen Auseinanderfallen, zu einer religiösen Auflösung des Judenthums mitwirken; denn falls eine solche Mitwirkung in

den von unserer Seite ergriffenen Maßregeln läge, würden wir freilich auch dem Vorwurfe, die aus einem solchen Zerfalle unvermeidlich entstehenden Folgen mitverschuldet zu haben, nicht völlig entgehen können.

Häufig wird gegenwärtig von christlicher sowohl als von jüdischer Seite die Aufhebung des Sabbathes und die Annahme des christlichen Sonntags als ein Hauptschritt zur Annäherung, als eine unerläßliche Bedingung zur bürgerlichen Verbesserung und künftigen Gleichstellung der Juden bezeichnet. Es ist wahr, die gewissenhafte Beobachtung des Sabbathes, wie sie das jüdische Gesetz und zwar schon das alt-mosaische, auch ohne alle Talmudische Auslegung und Spezifizirung, vorschreibt, steht fast jeder Veränderung auch in den blos bürgerlichen Verhältnissen der Israeliten wie ein schroffer unübersteiglicher Fels im Wege. Die gewissenhaften Israeliten sind schon dadurch in die Unmöglichkeit versetzt, in der Betreibung vieler Gewerbe mit den Christen zu concurriren, da sie außer ihrem Sabbath und ihren eigenen Feiertagen auch noch die christlichen Sonn- und Festtage nach Außen durch Unterlassung alles Störenden und aller mit Geräusch verbundenen Arbeit einhalten müssen. Hinsichtlich der Frage, ob Israeliten öffentliche Aemter bekleiden können, ergibt sich dieselbe unlösbare Schwierigkeit, und auch in den Ländern, in welchen ohne Rücksicht darauf die völlige politische Gleichstellung der Juden gesetzlich ausgesprochen ist, ist das Leben hinter der Theorie und dem guten Willen des geschriebenen Gesetzes zurückgeblieben, so z. B. in Frankreich, wo im Elsaß, der jüdischen Hauptprovinz, kein Jude eine administrative oder richterliche Stelle übernimmt, so daß gegenwärtig in einer Provinz, die 40,000 Israeliten und darunter eine große Menge reicher oder sehr wohlhabender Familien zählt, nur ein einziger jüdischer Gemeindebeamter, der Friedensrichter zu Weissenburg, sich befindet.

Hören wir freilich manche unserer modernisirten Rabbiner und aufgeklärten Juden, so sind sie ganz bereit, ihren

Sabbath und zwar um geringen Preis daranzugeben. „Wir glauben," sagt einer der jüdischen Gelehrten des Tages, H. Riesser, „daß das Gebot des Sabbaths, wie die mosaischen Speisegesetze und ähnliche an äußere vergängliche Verhältnisse geknüpft sind." Und wenn in einer Petition, welche im Namen einer großen Anzahl jüdischer Gemeinden der preußischen Monarchie im J. 1842 an den König gerichtet wurde, sogar versichert wird: „Unsere Religion hebt jede ceremonielle Vorschrift dem Landesgesetze gegenüber auf," so wäre es freilich die leichteste Sache von der Welt, durch ein eigenes so fort zu erlassendes „Landesgesetz" den jüdischen Sabbath mit Einem Schlage aufzuheben, und damit dieses Hauptbollwerk jüdischer Absonderung zu Boden zu werfen. Wirklich hat vor wenigen Jahren ein Israelitischer Deputirter in der französischen Kammer, H. Fould, als von dem Zusammenarbeiten jüdischer und christlicher Arbeiter in Fabriken die Rede war, unbedenklich und zwar im Namen des jüdischen Cultus (**au nom du culte juif**) erklärt, der Sabbath sei aufgehoben. Solche Versicherungen oder Anerbietungen heißen nun freilich nichts Anderes, als etwa so viel: Wir Juden, die wir uns zu den helldenkenden rechnen, und uns weder um Glauben noch um Gesetz weiter bekümmern, sind ganz bereit, den Sabbath, der uns ohnehin nur lästig wäre, wegzuwerfen. Denn werden diejenigen, die ohne weiteres das vierte (nach jüdischer Zählung) aus den zehn Geboten auszustreichen bereit sind, es mit den übrigen sonderlich genau nehmen? Werden sie — ohne Sinn und ohne Plan — nach bloßem Belieben andere, zum Theil noch lästigere Ritualgesetze beibehalten, z. B. das der Beschneidung? So viel ist doch einleuchtend, daß, wenn einmal der Talisman zerbrochen ist, der den Israeliten an das Ganze seines Gesetzes innerlich bindet, dann auch kein einzelner Bestandtheil dieses Ganzen mehr eine höhere Geltung besitze, eine gebietende Macht über ihn auszuüben vermöge. Für die Masse der noch religiösen und gläubigen Juden pflegen also jene Versicherungen oder Feilbietungen, wie ich sie nennen

möchte, gar keine Bedeutung zu haben; sie verabscheuen sie oder kümmern sich nicht weiter darum; und so hat auch die Gesammtheit der 40,000 Elsassischen Israeliten von jener in der Pariser Deputirten-Kammer erfolgten Proclamation, daß der Sabbath nicht mehr existire, weiter keine Notiz genommen; sie beobachten ihn dort fort, wie sie es von jeher gethan.

Es ist wahr, auch der Theilnahme jüdischer Knaben und Mädchen an den christlichen Schulen stellt sich die genaue Beobachtung des Sabbaths entgegen, und dies bringt mich auf den Tadel, den der Hr. Redner vor mir ganz allgemein hingeworfen hat: die Christen hätten bisher nichts oder zu wenig für die Bildung der Juden gethan; der Vorwurf ist erstens, wenn er auch den letzten fünfzig Jahren gelten soll, ungegründet; dann aber dürften wohl jene Israeliten, denen an der Erhaltung ihres väterlichen Glaubens und Gesetzes ernstlich gelegen ist, denselben vielmehr umkehren, und klagen, daß leider die christliche Regierung sich schon viel zu viel und zu tief eingreifend mit der Bildung der Juden und ihrer Rabbiner insbesondere befaßt hätte, daß christliche und von Christen kommende Bildung überhaupt für das Judenthum das Gewand des Nessus sei, das mit zerstörender Gewalt das Leben des Organismus bedrohe, dem es übergeworfen wird. Beachten wir nur, welches Loos der Messiaslehre von den der modernen Bildung theilhaftigen Israeliten bereitet wird. Es geht dieser Lehre nicht besser, als den lästigen und hemmenden Geboten. Wenn die einen noch zum Scheine wenigstens an der Person des Messias festhalten, der sie aber nicht nach Palästina zurückführen soll, so versicherten bereits andere (z. B. der Rabbiner Salomo): eine Erfüllung der messianischen Hoffnungen werde allerdings stattfinden, aber — durch die Vereinigung aller Menschen in Einem Glauben und Einer Liebe.

Und während so auch dieser Haupt- und Kernpunkt des ganzen israelitischen Glaubens theils ausgeleert, theils fast verhöhnt wird, betet noch immer der altgläubige jüdische

Hausvater: Dieses Jahr sind wir hier, das andere Jahr sind wir, so Gott will, in Canaan; dieses Jahr sind wir Knechte, das andere Jahr sind wir, so Gott will, freie Kinder und Herren. Doch es ist Zeit, daß wir den Hauptgrund, den die Anwälte jüdischer Emanzipation für ihre Ansicht geltend machen, vorerst ins Auge fassen. Auf diesen Grund hat man sich fast in allen an unsere Kammer gerichteten Bittschriften mit nicht geringer Zuversicht berufen; auch ist er diesen Morgen bereits in unserem Saale erwähnt worden. Hört nur einmal auf, ist uns heute gesagt worden, den Juden als Pariah zu behandeln, laßt ihn an den Vortheilen christlicher Civilisation seinen gebührenden Antheil nehmen, stellt ihn in bürgerlichen Rechten den Christen durchaus gleich, und Alles, was man den Juden bisher zur Last legen, womit man die ihnen geltenden Ausnahmsgesetze und Beschränkungen rechtfertigen konnte, wird bald verschwinden. Gerade die bisherige Zurücksetzung und Mißhandlung trägt die Schuld, daß sie zum Theil noch eine unfreundliche Gesinnung gegen die Christen hegen, daß sie die ihnen verfallenen Christen häufig mit schonungsloser Härte behandeln; alles das aber wird mit ihrer Emanzipation sich vollständig wenden. Gewiß dieser Grund empfiehlt sich auf den ersten Blick dem natürlichen Gefühle, und es frägt sich nur, ob er auch wirklich durch die Erfahrung, die hierüber allein entscheiden kann, bestätigt werde. Es gibt Länder, in welchen die vollständige Emanzipation und politische Gleichstellung der Juden, und zwar schon seit geraumer Zeit, durchgeführt ist. Blicken wir also nach diesen Ländern und sehen wir, wie sich der Zustand der Juden dort unter dem Einflusse so günstiger Verhältnisse gestaltet hat, und wie ihre Beziehungen zu ihren christlichen Mitbürgern daselbst geworden sind.

Hier kann nun vorerst England nicht wohl in Betracht kommen; denn von der geringen Zahl dortiger Juden — 30,000 — leben 20,000 in London; auch sind sie dort noch ausgeschlossen von dem Parlament und von städtischen Aemtern

Auch Belgien und Holland kann uns hier kaum einiges Licht gewähren; denn in beiden Ländern sind zwar die Juden völlig emanzipirt und zu allen öffentlichen Aemtern fähig; aber in Belgien ist ihre Zahl so äußerst gering, daß ihr Einfluß dort kaum bemerkt wird, und in Holland sind sie zwar sehr zahlreich, bilden aber eine vorherrschend städtische Bevölkerung — in Amsterdam allein leben gegen 30,000 Israeliten. Für uns aber kann es aus einleuchtenden Gründen zunächst nur die Lage einer jüdischen Landbevölkerung seyn, die uns einen Maßstab zur Beurtheilung unserer vaterländischen Verhältnisse darbietet. Frankreich ist also das Land, dem wir unsere Aufmerksamkeit zuwenden müssen, und es trifft sich hier glücklich, daß uns die neueste Zeit eine ausführlichere, auf der genauesten Kenntniß und langjähriger Erfahrung beruhende Darstellung der dortigen jüdischen Zustände von einem Pariser Advokaten, Hallez, einem in jeder Beziehung competenten und gegen die Juden selbst durchaus mildgesinnten Manne, gebracht hat. Da die bürgerliche Gleichstellung der Juden in Frankreich schon im Jahre 1791 erfolgt ist, so befindet sich dort bereits die zweite, zum Theil die dritte Generation dieses Volkes im Vollgenusse der damals gewährten Rechte und Vortheile. Ein Zeitraum von 55 Jahren liegt zwischen den frühern Beschränkungen und der Gegenwart; und die Revolution, verderblich für die besitzenden Stände der christlichen Bevölkerung, ist den Juden, denen sie nach mehr als einer Seite hin den freiesten Spielraum eröffnete, nur günstig gewesen.

In Frankreich zerfallen nun die Juden — zusammen 60,000 — in zwei von einander örtlich nicht nur, sondern nach Sitte, Charakter, Verkehr und Religion wesentlich geschiedene Klassen oder Familien, die eine bilden die portugiesischen Israeliten, die in den südlichen Provinzen ansäßig, und nur 20,000 Köpfe zählend, in den Städten zerstreut, fast nirgends in größere Gemeinden vereinigt, keinen bemerkbaren Einfluß auf eine christliche Bevölkerung üben, zu der sie sich

etwa wie 1 zu 500 verhalten: diesen aber gegenüber steht die deutsch-jüdische, also talmudistische Bevölkerung des Elsasses mit 40,000 großen Theils auf dem Lande, in den Flecken und Dörfern ansäßigen Personen. Diese nun ist es, an welcher wir, da sie noch jetzt eine compakte Masse bildet, die Wirkungen der politischen Gleichstellung am sichersten erkennen können. Auch enthält hierüber das Werk von Hallez die vollständigsten größtentheils aus den Archiven des Colmarer Gerichtshofes geschöpften Aufschlüsse. Hier tritt uns nun gleich die merkwürdige Thatsache entgegen, daß in einem Lande, wie Frankreich, wo bei der allgemeinen den Franzosen eigenthümlichen Liebe zum Grundbesitz, der Boden fast in Parzellen zerbröckelt ist, die Juden allein noch bis zum heutigen Tage fast ohne alles Grundeigenthum sind; und dies ist der Fall in einem Lande, wo gerade seit der ihnen gewährten Gleichstellung wohl über die Hälfte des gesammten Grund und Bodens aus den Händen der ursprünglichen Eigenthümer in fremde übergegangen ist, und ein großer Theil die Besitzer bereits drei- und viermal gewechselt hat, wo also auch dem Israeliten, dem es sicher nicht an Mitteln zum Ankauf sogenannter Nationalgüter mangelte, eine in der Geschichte fast beispiellose Leichtigkeit des Erwerbes dargeboten war. Wohl ist in Elsaß bereits der größte Theil des Grundeigenthums in die Hände der Juden gekommen, aber — es ist nur durch diese Hände hindurchgegangen; sie haben nichts davon für sich behalten — denn auch dort wie anderwärts sind die Juden die thätigsten Beförderer und Agenten der Güterzertrümmerung; sie kaufen die Güter nur, um sie in die kleinsten Parzellen zerstückelt, an die Bauern zu verkaufen. Vergeblich erließ das Jüdische Central-Consistorium zu Paris im Jahre 1818 Circularschreiben an die Consistorien und Gemeinden mit der Aufforderung, die Juden sollten sich doch dem Ackerbau und den Gewerben widmen. Der gute Rath ist wenigstens von der Masse der Elsässischen Juden nicht befolgt worden, so wenig als die frühere Aufforderung des Sanhedrins im J. 1807, die Juden

sollten doch Grundeigenthum erwerben, „um damit anhänglicher an das Vaterland zu werden, und jenen Beschäftigungen zu entsagen, welche die Menschen in den Augen ihrer Mitbürger verächtlich machen."

In dieser Beziehung ist also in der Lage der Elsässischen Juden keine Veränderung seit ihrer Emanzipation eingetreten, aber vielleicht in andern Verhältnissen? vielleicht sind sie seitdem von ihren christlichen Mitbürgern weniger schroff geschieden, im Geld- und Handelsverkehre mit ihnen schonender geworden? Leider ist dies auch nicht der Fall! Zwar hat die Jüdische Notabeln-Versammlung vom J. 1806 und der Sanhedrin von 1807 erklärt, das Aussaugen und zu Grunderichten der Christen durch die Juden beruhe auf Lehren und Grundsätzen, welche durch die bürgerliche Gleichstellung der letztern, als abrogirt betrachtet werden müßten; aber die Praxis wenigstens ist die alte geblieben, und die Juden sind auch in dieser Beziehung noch im J. 1846, was sie im J. 1789 waren. Das ganze Elsaß leidet an dem fressenden Uebel des Wuchers. Mehr als fünf Sechstel aller Verurtheilungen wegen Wucher fallen dort auf die Juden, die sich zur christlichen Bevölkerung wie 2 zu 24 verhalten. Napoleon hatte schon im J. 1808 zum Schutze der Christen das despotische Mittel ergriffen, von 70 Millionen Franken Schuldforderungen der Juden im Elsaß 60 Millionen zu annulliren, weil sie den in seinem Dekrete geforderten Beweis, daß nämlich dafür der volle Betrag von ihnen bezahlt worden, nicht beizubringen vermochten. Gleichwohl belaufen sich auch jetzt wieder die Schuldforderungen der Juden in dieser Provinz nach angestellter Berechnung auf 70 Millionen Franken. Bereits ist ihnen mehr als die Hälfte der Erbgüter des Landes hypothekarisch verpfändet, und so ziemlich dieselben Mittel und Künste, deren Wirkung in Bayern wir nur allzu wohl kennen, dienen ihnen auch dort, um mittels einer im Anfange kleinen und unbedeutenden Schuld den Landmann zuletzt in völligen Ruin zu verstricken.

Meine Herren! dieß sind Thatsachen, welche jedenfalls der ernstesten Erwägung würdig sind; Angesichts solcher Thatsachen wird die banale Behauptung: die bloße Aufhebung der Ausnahmsgesetze und die bürgerliche Gleichstellung der Juden sei eine unfehlbare Panacee für alle bisherigen Gebrechen und Mängel dieses Volkes — mindestens höchst ungewiß. Man nennt jene für die Juden allein geltenden Verfügungen Ausnahmsgesetze; richtiger würde man sie Schutzgesetze nennen, da sie in der Regel nur die Sicherung des Christen gegen die überlegene Schlauheit und feindselig berechnende Kunst des israelitischen Gläubigers beabsichtigen. Wie unentbehrlich sie aber mitunter seien, davon kann uns die wichtige Frage von dem jüdischen Eide überzeugen. Sie wissen Alle, meine Herren! daß die Bestimmung der Form, in welcher Juden, besonders in Streitsachen mit Christen ihren Eid ablegen sollen, von jeher ein Gegenstand besonders ängstlicher Aufmerksamkeit für christliche Gesetzgebungen gewesen ist; man hat es stets dem Talmud zum Vorwurfe gemacht, daß nach seiner Lehre nichts leichter sei, als sich von der Sünde eines falschen Eides entbinden zu lassen; und der anstößige Charakter des Kol-Nidre-Gebetes am Versöhnungstage kann hier um so unbedenklicher erwähnt werden, als kürzlich die Braunschweiger Versammlung deutscher Rabbiner ihre Verhandlungen hierüber veröffentlicht und zugleich den Beschluß gefaßt hat, daß dasselbe abgeschafft werden solle — ein Beschluß, der freilich, wie Alles, was von einer solchen selbst constituirten Versammlung ausgeht, jeglicher bindenden Kraft ermangelt. Dieses Kol-Nidre-Gebet, von dem Rabbiner am Versöhnungstage öffentlich vorgebetet, spricht nun die Auflösung aller Eide, Gelübde und Schwüre von einem Versöhnungstage zum andern aus; sie sollen, heißt es, aufgelöst, ungiltig, unbündig, aufgehoben und zerstört seyn, und die ganze Gemeinde antwortet darauf: Ja, es ist Alles vergeben, denn es geschah aus Irrthum! Es ist nun allerdings früher sowohl als noch zuletzt in den Berathungen der Braunschweiger Versammlung Manches zur Ent-

schuldigung dieser Formel vorgebracht worden; aber es wurde dort auch anerkannt, daß sich gegen dieses Gebetstück Vieles sagen lasse, daß man es verwerfen müsse, Einzelne haben dabei bemerkt, daß freilich jede Aenderung in diesen und ähnlichen Dingen nur in dem Falle möglich sei, wenn vorerst die ganze dogmatische Gültigkeit des Talmud preisgegeben würde, und ein angesehener jüdischer Gelehrter (Formstecher) hat das bemerkenswerthe Bekenntniß dort abgelegt: „die Rabbiner enthalten Alles, was man uns vorwirft." Ich habe diese Dinge nur angeführt, um die Unentbehrlichkeit der Ausnahmsgesetze hinsichtlich des jüdischen Eides darzuthun. Die Erfahrungen, die man in Frankreich, im Elsaß namentlich über die Nothwendigkeit einer eigenthümlichen Eidesform für die Juden gemacht hat, finden in andern Ländern ihre Bestätigung. Im Elsaß pflegt ein Jude, der mit einem Glaubensgenossen in einen Prozeß verwickelt ist, diesem fast immer den Eid more judicio zuzuschieben und was nicht minder merkwürdig ist: nach den vieljährigen Erfahrungen des Gerichtshofes zu Colmar leisten die Juden nur Ein Dritttheil der ihnen in dieser Form zugeschobenen Eide, in den meisten Fällen verstehen sie sich lieber zu einem Vergleich oder geben auch ihre Forderung ganz auf. Die dortigen Richter haben sich daher auch aufs entschiedenste für die Nothwendigkeit erklärt, diese jüdische Eidesformel, als das einzige sichere Mittel, das Gewissen eines Juden zu binden, beizubehalten. Mißverstehen Sie mich jedoch nicht, meine Herren! keineswegs fühle ich mich berufen, als Schutzredner aller und jeder Ausnahmsgesetze, jeder die Juden drückenden Maßregel aufzutreten. Dieß ist meine Absicht nicht; ich vertheidige nur jene gesetzlichen Bestimmungen, welche zunächst nicht eine gehäßige Zurücksetzung der Juden, sondern nur den Schutz des Christen und insbesondere des christlichen Landbewohners zum Zwecke haben, und welche, was wohl zu merken ist — diesen Zweck auch wirklich zu erreichen geeignet sind. Es gibt derartige Bestimmungen und Rechtsformen, welche zwar in manchen Fällen für den bedrängten Christen ein

Schutzmittel seyn mögen, die aber zugleich, und noch häufiger dem ärgsten Mißbrauch ausgesetzt sind und hinwiederum in den Händen gewissenloser Christen eine Waffe zur Verletzung und Beraubung des Israeliten werden; dahin rechne ich die Einrede des nicht protokollirten Vertrages, welche bei uns dem christlichen Schuldner gegen den jüdischen Gläubiger gesetzlich zusteht, und welche, wie man vernimmt, mitunter selbst von vornehmen christlichen Schuldnern dazu benützt wird, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen. Ich bin weit entfernt, einer so gehässigen Bestimmung irgendwie das Wort reden zu wollen.

Aber während ich von ganzem Herzen eine Verbesserung der Lage der Juden, eine Beseitigung aller nutzlosen und gehässigen Beschränkungen wünsche und empfehle, stelle ich mich auch aufs entschiedenste auf die Seite unseres christlichen Landvolkes und stimme für die Beibehaltung derjenigen Bestimmungen, welche die Lage desselben gegenüber einer an Schlauheit, spezieller Uebung und Berechnungsgabe überlegenen, vielfach feindlich gesinnten Menschenklasse dringend erfordert. Ich weiß, ich habe hier die Stimme derjenigen Herrn Abgeordneten, welche in Gegenden gemischter Bevölkerung wohnen, größtentheils auf meiner Seite. Aus meiner Jugendzeit erinnere ich mich, in Franken auf dem Lande häufig das Sprichwort gehört zu haben: der Mann ist verloren, der Jude schaut bei ihm zum Fenster heraus. Es sprach sich darin die allgemeine Ansicht des Volkes aus, daß der christliche Landmann nur, indem er sich von den Juden ferne halte, sicher sei, daß er schon dem sichern Verderben verfallen sei, sobald er nur mit den Juden auf einem vertrauten Fuße stehe; und schon zieht man sich von ihm wie von einem Verfehmten zurück; er ist, glaubt man, bereits von einem Netze des Verderbens umsponnen, dem er nimmermehr zu entrinnen vermag. Und nicht mit Unrecht. Man muß es mit angesehen haben, dieses oft Jahre lang fortdauernde, und zuletzt doch vergebliche Ringen des umstrickten Landmannes, sich wieder frei zu machen von der künstlich gesteigerten Schuld und den erschöpfenden Zinsen,

die ihn gleich unzerreißbaren Stricken an jeder freien Bewegung hemmen, und zuletzt in den Abgrund hinabziehen. Man muß sie beobachtet haben die kalte lauernde Berechnung, mit der in jenen Gegenden der Jude seine Schlachtopfer langsam aber sicher faßt, mit der er, keinem Mitleid, keinem Erbarmen Raum gebend, den ihm Verfallenen ebenso ruhig aussaugt wie der Anatom einen Leichnam zerlegt; man muß das Alles in der Nähe gesehen haben, und man wird unwillkürlich erinnert an jene Schilderung des Römischen Dichters, wie Laokoon von der Schlange erreicht sich vergebens abmüht, die Ringe, die sie um ihn geschlungen, zu zerreißen, wie sie nur fester seine Glieder einschnürt und endlich ihn erdrückt.

Ich hoffe hiemit die von mir eingebrachte Modifikation gerechtfertigt zu haben. Sie sehen, meine Herren! warum sie so gefaßt wurde: „es möge bei den zu Gunsten der Juden vorzunehmenden Veränderungen Rücksicht genommen werden auf den der christlichen Landbevölkerung gebührenden Schutz.“

[illegible]

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Ignaz von,

Drei Reden gehalten auf dem Bayerischen Landtage 1846

Regensburg 1846

Bavar. 651 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372708-6